

51. (Präf., Zl. 66 A 19/2-1935.)

Gesetz

vom

über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in Dienstverhältnisse, auf die die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden.

Der steiermärkische Landtag hat in Ausführung des § 4 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1935, beschlossen :

Militärische Ausbildung, Erfordernis für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst. (Edtg.-Blg. Nr. 73.)

§ 1.

(1) Die am 1. Juli 1917 oder später geborenen österreichischen Bundesbürger männlichen Geschlechtes können in Dienstverhältnisse, auf die die Bestimmungen des Artikels 36, Absatz 1, Ziffer 9, der Bundesverfassung 1934 Anwendung finden, nur aufgenommen werden, wenn sie sich der militärischen Ausbildung in der bewaffneten Macht unterzogen haben.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei der Aufnahme von Personen in die im Absätze 1 bezeichneten Dienstverhältnisse,

a) die in die bewaffnete Macht ohne ihr Verschulden ungeachtet ihrer Bewerbung oder wegen Dienstuntauglichkeit nicht aufgenommen worden sind ;

b) die aus der bewaffneten Macht vor vollendeter Ausbildung wegen Dienstuntauglichkeit entlassen worden sind ;

c) die dem geistlichen Stand der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgenossenschaften angehören ;

d) die nur fallweise oder aushilfsweise für eine kurze Zeit verwendet werden sollen.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 können nur in einzelnen Fällen aus Gründen des öffentlichen Interesses und mit Zustimmung des Landeshauptmannes erfolgen.

(4) Eine entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 erfolgte Aufnahme ist rechtsunwirksam.

§ 2.

Das Ausmaß der nach § 1, Absatz 1, geforderten militärischen Ausbildung (Ausbildungsdienstzeit) hat sich nach den gemäß § 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1935, erlassenen Vorschriften zu richten.

§ 3.

Das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt. Die Verordnung hat auch Bestimmungen darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Ausbildungsdienstzeit in der bewaffneten Macht nach Aufnahme in ein im § 1, Absatz 1, bezeichnetes Dienstverhältnis angerechnet wird.

52. (Abt. 10, Zl. 399 K 16/170-1935.)

Gesetz

vom

mit welchem das Gesetz vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern (steiermärkische Laufbildordnung), abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.

Steiermärkische Laufbildordnung, Gesetzesänderung. (Edtg.-Blg. Nr. 74.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, betreffend die Vorführung von Laufbildern (steiermärkische Laufbildordnung), werden in folgender Weise abgeändert, beziehungsweise ergänzt :

1. Im § 1, Absatz (1), Zeile 2, wird die Ziffer 20 durch die Ziffer 26 ersetzt.
2. Im § 5, Absatz (4), Punkt c, Zeile 2, und im Absatz (5), Zeile 4, wird die Ziffer 2 durch die Ziffer 3 ersetzt.

3. Im § 6, Absatz (1), ist ein neuer Absatz (2) folgenden Wortlautes einzufügen:
 „(2) Bei der Erteilung der Vorführungsbefugnis sind Volksbildungseinrichtungen und sonstige Bewerber zu bevorzugen, die sich verpflichten, ihr Programm dauernd und ausschließlich mit Filmen zu bestreiten, die vom Bundesministerium für Unterricht (Filmbegutachtungsstelle) oder von einer vom Bundesministerium für Unterricht hierzu ermächtigten Stelle als Kulturfilme bezeichnet worden sind.“

Die derzeitigen Absätze (2), (3), (4) dieses Paragraphen erhalten die Bezeichnung (3), (4), (5) und hat der Absatz (5) zu lauten :

„(5) Für die Person des Pächters gelten sinngemäß die Voraussetzungen der Absätze (1), (3) und (4), für die Person des Stellvertreters (Geschäftsführers) jene der Absätze (3) und (4), doch darf dieser nur eine natürliche Person sein.“

4. Der Absatz (8) des § 7 hat nunmehr zu lauten :

„(8) Die Führung von Betrieben in Räumen, die einer Schule für Schulzwecke zur Verfügung stehen, wird nur gestattet, wenn die zur Vorführung gelangenden Laufbilder vom Bundesministerium für Unterricht (Filmbegutachtungsstelle) oder einer vom Bundesministerium für Unterricht hierzu ermächtigten Stelle als Kulturfilm bezeichnet worden sind.“

5. Im § 10, Absatz (2), Zeilen 2 und 3, wird die Ziffer 2 durch die Ziffer 3 ersetzt.

Im selben Paragraphen, Absatz (3), Punkt a, wird die Ziffer 2 durch die Ziffer 3 und werden im Punkt b, Zeile 3, die Ziffern 15, 16 und 18 durch die Ziffern 21, 22 und 24 ersetzt.

Desgleichen wird im Absatz (5), letzte Zeile, die Ziffer 2 durch die Ziffer 3 ersetzt.

6. Im § 11, Absatz (3), zweite Zeile, ist die Ziffer 20 durch die Ziffer 26 zu ersetzen.

7. Im § 12, Absatz (2), letzte Zeile, wird die Ziffer 2 durch die Ziffer 3 ersetzt.

8. Der § 14 hat nunmehr zu lauten :

„Vorführung vor Jugendlichen.“

(1) Zur Vorführung von Laufbildern dürfen als Zuschauer nur Personen zugelassen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitnahme von Schoßkindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahre ist gestattet.

(2) Die Verleihungsbehörde kann ausnahmsweise gestatten, daß Personen vor dem vollendeten 16. Lebensjahre den Vorführungen als Zuschauer beiwohnen, wenn sämtliche hiefür in Aussicht genommenen Laufbilder als für Jugendliche geeignet erklärt wurden (§ 18) und die Vorführungen spätestens um 21 Uhr abschließen.“

9. Nach § 14 werden folgende neue §§ 15 bis 20 eingeschaltet :

„§ 15.

Überprüfung (Vorführungsbewilligung) der Laufbilder.

(1) Alle zur öffentlichen Vorführung bestimmten Laufbilder bedürfen einer von der steiermärkischen Landesregierung erteilten Bewilligung (Vorführungsbewilligung).

(2) Ausgenommen hievon sind Laufbilder, die von einer Behörde des Bundes, eines Landes oder der Stadt Wien bestellt und von ihr als dem Auftrag entsprechend anerkannt worden sind oder denen vom Bundesministerium für Handel und Verkehr der Aufführungszwang zuerkannt worden ist.

(3) Ist die Vorführungsbewilligung für ein anderes Land des Bundesstaates oder die Stadt Wien bereits erwirkt worden, so erteilt die Landesregierung für den Bereich des Landes Steiermark die Vorführungsbewilligung im allgemeinen ohne neuerliche Überprüfung.

(4) Die Landesregierung ist jedoch berechtigt, aus Gründen, die sich aus den besonderen Verhältnissen des Landes Steiermark ergeben, die Erteilung der Vorführungsbewilligung hinsichtlich jener Laufbilder, für die bereits von einem anderen Lande oder der Bundeshauptstadt Wien eine Vorführungsbewilligung erteilt wurde, ausnahmsweise von einer neuerlichen vorherigen Überprüfung abhängig zu machen.

§ 16.

Verfagung der Vorführungsbewilligung.

(1) Die Vorführungsbewilligung darf nicht erteilt werden, wenn das Laufbild gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder gegen die Strafgesetze verstößt, grobe Verletzungen des Anstandes enthält oder geeignet ist, die Sittlichkeit, das religiöse oder vaterländische Empfinden zu verletzen oder das Ansehen des österreichischen Staates oder seine Beziehungen zu auswärtigen Staaten zu gefährden.

(2) Die Verfagung kann auch auf einzelne Teile des Laufbildes beschränkt werden.

(3) Die Vorführungsbewilligung ist jedenfalls ganz oder teilweise zu versagen, wenn der Vertreter der Bundespolizeidirektion in dem gemäß § 20 bestellten Beirat sich gegen die Erteilung mit der Begründung ausspricht, daß das Laufbild oder Teile davon gegen die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit oder gegen die Strafgesetze verstößen.

§ 17.

Vorführungskarte (Bescheinigung).

(1) Über die Erteilung der Vorführungsbewilligung wird eine Vorführungskarte ausgestellt. Für Laufbilder, die gemäß § 15, Absatz (2), von der Verpflichtung der Erwirkung einer Vorführungsbewilligung befreit sind, wird gegen Vorbringung der Bestätigung über die auftragsgemäße Ausführung des Laufbildes oder über den Aufführungszwang eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Der Veranstalter einer Filmvorführung muß entweder im Besitze der Vorführungskarte oder im Besitze der Bescheinigung sein und sie den behördlichen Kontrollorganen jederzeit über Verlangen vorweisen können.

(3) Die öffentliche Vorführung eines Laufbildes darf nur unter der in der Vorführungskarte oder in der Bescheinigung angeführten Bezeichnung erfolgen und weder dem Inhalte noch dem Umfange nach von der darin bezeichneten Fassung abweichen.

§ 18.

Zulassung für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(1) Laufbilder, die vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgeführt werden sollen, bedürfen außer der Vorführungsbewilligung nach § 15 noch einer besonderen Zulassung der Landesregierung. Ausgenommen hiervon sind die im § 15, Absatz (2), bezeichneten Laufbilder.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn von der Vorführung eine schädigende Einwirkung auf die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung der Jugend oder eine Überreizung ihrer Phantasie zu besorgen ist.

(3) Filme, die vom Bundesministerium für Unterricht (Filmbegutachtungsstelle) als zur Vorführung vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für zulässig befunden wurden und für die eine Bescheinigung darüber vorliegt, sind ohne neuerliche Vorführung und Prüfung zuzulassen. Diese Zulassung gilt nur dann auch für Unmündige (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr), wenn dies auch in der Bescheinigung des Bundesministeriums für Unterricht (Filmbegutachtungsstelle) ausgesprochen ist.

(4) Für „Schülervorstellungen“ dürfen ausnahmslos nur Filme verwendet werden, deren Eignung für Schülervorstellungen vom Bundesministerium für Unterricht (Filmbegutachtungsstelle) oder von der steiermärkischen Landesregierung (Filmbeirat) anerkannt und bescheinigt wurde.

§ 19.

Zurücknahme der Vorführungsbewilligung und der Zulassung.

Die Vorführungsbewilligung (§ 15), die Bescheinigung (§ 17) und die Zulassung (§ 18) können von der Landesregierung zurückgenommen werden, wenn sich herausstellt, daß die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind.

§ 20.

Beirat.

(1) Zur Erlangung der Vorführungsbewilligung (§ 15) und der Zulassung (§ 18) ist das Laufbild unter Vorlage einer genauen Inhaltsangabe der Landesregierung in einem von ihr zu bestimmenden Raum vorzuführen oder zum Zwecke der Vorführung durch Organe der Landesregierung zur Verfügung zu stellen.

(2) Über die Vorführungsbewilligung und Zulassung entscheidet die Landesregierung nach Anhörung eines Beirates.

(3) Der Beirat besteht aus drei von der Landesregierung zu bestellenden Mitgliedern, von denen eines dem Ausschusse für kulturelle Angelegenheiten des Landtages zu entnehmen ist, aus je einem Vertreter der Bundespolizeidirektion in Graz, der katholischen Kirche und der Vaterländischen Front, ferner aus einem Vertreter des steiermärkischen Landesrates, dem bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten und je einem Vertreter der Elternschaft und der Kinobesitzer (beziehungsweise Pächter oder Geschäftsführer). Unter den Beiratsmitgliedern muß sich eine Person befinden, welche die Wirkung eines Laufbildes auf die ländlichen Bevölkerungsschichten zu beurteilen vermag.

(4) Zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Zulassung zur Vorführung vor Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Beirat durch je einen vom Landeshauptmann zu bestellenden Fachmann auf dem Gebiete der Erziehung und der Jugendfürsorge zu ergänzen.

(5) Die Mitglieder des Beirates werden auf die Dauer eines Jahres bestellt. Für jedes Mitglied ist auf die gleiche Art und Dauer ein Stellvertreter zu bestellen.

(6) Das Gutachten des Beirates wird mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und ist zu begründen.“

10. Der § 15 erhält die Bezeichnung § 21 und hat nunmehr zu lauten :

„§ 21.

Unterfügung der Veranstaltung von Vorführungen.

Veranstaltungen, die das Ansehen des Bundesstaates Österreich gefährden, in ihrer Absicht und Auswirkung gegen den Bundesstaat oder dessen Einrichtungen gerichtet sind, die öffentliche Ruhe und Ordnung bedrohen, dem öffentlichen Wohl zuwiderlaufen, verrohend oder sittenwidrig sind oder das religiöse oder vaterländische Empfinden verletzen, sind verboten.“

11. Die §§ 16 und 17 erhalten die Bezeichnung § 22 und § 23.

12. Der § 18 erhält die Bezeichnung § 24 und hat zu lauten :

„Geschäftliche Ankündigungen und Anpreisungen aller Art (Veröffentlichungen in den Zeitungen und Anschläge, Licht- und sonstige Bilder, Inhaltsangaben und dergleichen) dürfen nur unter der in der Vorführungskarte oder in der Bescheinigung enthaltenen Bezeichnung der Laufbilder erfolgen. Laufbildauschnitte oder in einem Laufbild vorkommende Gespräche oder Lieder sind, sofern für sie die Vorführungsbewilligung versagt wurde, von der Vorführung ausgeschlossen. Verboten sind alle Laufbildvorführungsankündigungen, die gegen die Bestimmungen des § 16, Absatz (1), verstoßen.“

13. Im § 19, welcher die Bezeichnung § 25 erhält, sind im Absatz (2), Zeile 6, nach dem Worte „Bildvorführers“, die Worte „die Vorführungsbewilligungen (§ 15), die Zulassungen (§ 18)“ einzufügen.

14. Der § 20 erhält die Bezeichnung § 26 und werden im Absatz (5) die Ziffern 19 und 22 durch die Ziffern 25 und 28 ersetzt.

15. Der § 21 erhält die Bezeichnung § 27.

16. Der § 22 erhält die Bezeichnung § 28 und werden im Absatze (2) die Ziffern 15, 16 und 18 durch die Ziffern 21, 22 und 24 ersetzt.

Nach Absatz (2) wird ein neuer Absatz folgenden Wortlautes eingeschaltet :

„(3) Werden Laufbilder ohne Vorführungsbewilligung oder trotz einer Verfügung der Vorführungsbewilligung vorgeführt, so kann neben der Strafe gemäß Absatz (1) und (2) oder für sich allein der Filmstreifen oder der Filmstreifenteil, für den die Vorführungsbewilligung nicht erteilt oder dem sie versagt worden ist, als verfallen erklärt werden, gleichviel, wem sie gehören.“

Der Absatz (3) erhält die Bezeichnung Absatz (4) und hat zu lauten :

„(4) Bei Übertretung des § 24 ist der Verfall der ausgestellten Lichtbilder auszusprechen.“

17. Der § 23 erhält die Bezeichnung § 29.

Artikel II.

Die Durchführungsverordnung zu diesem Gesetze erläßt die steiermärkische Landesregierung.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des seiner Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

Artikel IV.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die steiermärkische Laufbildordnung vom 28. Mai 1929, LGBl. Nr. 87, unter Berücksichtigung der in diesem Gesetze enthaltenen Änderungen wieder zu verlaufbaren.

53.

(Abt. 6, Zl. 338 Ra 6/3-1935.)

Gesetz

vom

betreffend die Änderung des Gesetzes vom 4. August 1906, LG.- u. VB. Nr. 75, wirksam für das Land Steiermark, betreffend die Herstellung von Bauten und Einrichtungen zum Behufe der Ansammlung beziehungsweise Ableitung der Abfallstoffe sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle im Gebiete der Stadtgemeinde Radkersburg im gleichnamigen Gerichtsbezirke.

Radkersburg, Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudekanäle in die öffentlichen Kanäle, Gesetz; Abänderung, (Vot.-Blg. Nr. 75.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die §§ 11 und 13 des Gesetzes vom 4. August 1906, LG.- u. VB. Nr. 75, werden abgeändert und haben zu lauten wie folgt :

§ 11.

Die Einschlauchungsgebühr beträgt für den laufenden Meter der nach § 10 ermittelten zur Berechnung dienenden Länge :

1. bei Neubauten 7 S 50 g ;
2. bei bestehenden Gebäuden, und zwar :
 - a) bei Einschlauchungen in neue Kanäle 6 S 40 g,
 - b) bei Einschlauchungen in zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehende Kanäle 3 S 80 g.

Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehenden Einschlauchungen von Gebäuden in städtische Kanäle ist keine Gebühr zu entrichten.

Ist für die Einschlauchung eine Gebühr von 7 S 50 g oder 6 S 40 g für den laufenden Meter bereits bezahlt worden, so darf eine Gebühr für eine weitere Einschlauchung bei demselben Gebäude oder Baugrunde nicht mehr gefordert werden.

§ 13.

Die Einschlauchungsgebühren sind für bestehende Gebäude innerhalb 30 Tagen nach Verständigung der Gebäudebesitzer vom Beginne des Straßenkanalbaues oder Umbaues, beziehungsweise nach Verständigung von der nach § 5 c bestimmten Frist bei Vermeidung der politischen Exekution zu bezahlen, für neue oder Zubauten aber vor Ausfertigung der Baubewilligung zu entrichten.

Sollte die Baubewilligung nicht erteilt oder von der Baubewilligung binnen einer vom Stadtgemeindeamte zu bestimmenden Frist kein Gebrauch gemacht werden, so wird die bezahlte Gebühr auf Verlangen wieder rückbezahlt.

Einschlagungsgebühren, hinsichtlich welcher die Zahlungsverpflichtung bereits vor dem 1. Jänner 1935 entstanden ist, sind in sechs gleichen Monatsraten zu erlegen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1934 in Wirksamkeit.

54. (Abt. 10, Zl. 362 Mi 10/2-1935.)

Gesetz

vom

über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks.

Der steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1935 über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme in den öffentlichen Dienst beschlossen:

Militärische Ausbildung, Erfordernis für die Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks. (Votg.-Blg. Nr. 76.)

Artikel I.

§ 1. Die am 1. Juli 1917 oder später geborenen österreichischen Bundesbürger männlichen Geschlechtes können in den öffentlichen Schuldienst Steiermarks (als widerrufliche, persönlich wirkliche oder wirkliche Lehrer, beziehungsweise Hauptschullehrer) nur aufgenommen werden, wenn sie die militärische Ausbildung in der bewaffneten Macht im Sinne der nach § 3 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 233/1935 erlassenen Durchführungsverordnung durchgemacht haben.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei der Aufnahme von Personen,

- a) die in die bewaffnete Macht ohne ihr Verschulden ungeachtet ihrer Bewerbung oder wegen Dienstuntauglichkeit nicht aufgenommen worden sind;
- b) die aus der bewaffneten Macht vor vollendeter Ausbildung wegen Dienstuntauglichkeit entlassen worden sind.

Sonstige Ausnahmen dürfen nur in einzelnen Fällen aus Gründen des öffentlichen Interesses mit Genehmigung des Landeshauptmannes erfolgen.

§ 2. Bei jeder Bewerbung einer der im § 1 bezeichneten Personen um eine Verwendung (als widerruflicher Lehrer oder Hauptschullehrer) oder um eine Ernennung (zum persönlich wirklichen oder wirklichen Lehrer oder Hauptschullehrer) im öffentlichen Schuldienste Steiermarks ist, abgesehen von der vorgeschriebenen Fachbildung, die durchgemachte militärische Ausbildung, beziehungsweise die Befreiung (§ 1) hievon, nachzuweisen.

§ 3. Eine entgegen der Anordnung des § 1 erfolgte Aufnahme in den öffentlichen Schuldienst an Volks- und Hauptschulen Steiermarks ist als rechtsunwirksam zu erklären.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verlautbarung in Wirksamkeit.

55.

(Präf., Zl. 71 D 5/2-1935.)

Gesetz

vom

mit dem das den Sanitätsdienst in den Gemeinden regelnde Gesetz, LGBI. Nr. 40/1909, in der Fassung der Gesetze, LGBI. Nr. 15/1924, LGBI. Nr. 37/1926 und LGBI. Nr. 69/1928, ergänzt und abgeändert wird.

Sanitätsdienst in den Gemeinden, Gesetz; Abänderung. (Ldtg.-Blg. Nr. 77.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Bestimmungen des Gesetzes, LGBI. Nr. 40/1909, in der Fassung der Gesetze, LGBI. Nr. 15/1924, LGBI. Nr. 37/1926 und LGBI. Nr. 69/1928, werden wie folgt ergänzt und abgeändert:

Artikel I.

1. Der Landeshauptmann kann die Versetzung eines Distriktsarztes in einen anderen Sanitätsdistrikt verfügen. In diesem Falle entfällt die in dem Gesetze, LGBI. Nr. 40/1909, vorgeschriebene vorherige öffentliche Ausschreibung der freien Stelle und die Einholung eines Ternavorschlages des Distriktsausschusses (Gemeinderates).

2. Das Dienstverhältnis eines Distriktsarztes, der sich weigert, den Dienst in dem Sanitätsdistrikt, in den er versetzt wurde, anzutreten, ist vom Landeshauptmann aufzulösen. Der Distriktsarzt verliert durch die Auflösung des Dienstverhältnisses alle aus demselben fließenden Befugnisse, Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen.

3. Der Landeshauptmann entscheidet darüber, ob und in welchem Ausmaße dem Distriktsarzt nach der Versetzung der Ersatz der Übersiedlungsauslagen zuzuerkennen ist.

Artikel II.

Die für die Staatsbeamten unter der Diensthöheit des Landes bestehenden Disziplinarvorschriften sind sinngemäß auf die Distriktsärzte anzuwenden.

Artikel III.

Der § 10, Absatz 1, wird außer Kraft gesetzt und hat zu lauten:

1. Die Distriktsärzte haben Anspruch auf eine Entlohnung von monatlich 120 S, doch trifft bei jenen Distriktsärzten, welchen bisher ein höherer Bezug gebührt hat, eine Änderung nicht ein.

56.

(Präf., Zl. 69-I Ki 2/13-1935.)

Kirman Kurt, Dr., Rechnungsführer, Disziplinerkenntnis, Bestätigung. (Ldtg.-G.-Zl. 70.)

Das vom Disziplinarsenat bei der Landeshauptmannschaft Steiermark gegen den Rechnungsführer Dr. Kurt Kirman gefällte Disziplinerkenntnis wird bestätigt.

29. (nicht öffentliche) Sitzung am 4. Dezember 1935.

30. Sitzung am 10. und 11. Dezember 1935.

Beschlüsse Nr. 57 bis 67.

57. (Präf. Zl. L 22/23-1935.)

Gesetz,

womit das Gesetz vom 24. Jänner 1935, LGBl. Nr. 15, betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steiermärkischen Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten, abgeändert wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 24. Jänner 1935, LGBl. Nr. 15, betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steiermärkischen Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten, wird abgeändert wie folgt :

1. § 1 hat zu lauten :

Die Mitglieder des steiermärkischen Landtages erhalten

a) für die Zeit ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Landtages und seiner Ausschüsse ein Sitzungsgeld, welches für die in der Landeshauptstadt Graz oder deren Vororten wohnenden Mitglieder für den Sitzungstag mit 10 S, für alle übrigen mit 20 S bemessen wird ;

b) ferner, wenn sie nicht in der Landeshauptstadt Graz oder deren Vororten wohnen, sowohl für die Hin- als auch Rückreise ein Taggeld im Ausmaße des Sitzungsgeldes, sofern diese Reisen nicht am Tage der Sitzung angetreten, beziehungsweise beendet worden sind.

2. § 2 hat zu lauten :

Den Mitgliedern des Landtages kommt eine Vergütung der Reiseauslagen zu. Die Höhe dieser Vergütung, die auch in Form eines Pauschalbetrages festgesetzt werden kann, erfolgt durch die Landesregierung.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1936 in Kraft.

Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steierm. Landtages, Funktionszulage des Landtagspräsidenten. Abänderung des Gesetzes. (Ldtg.-Blg. Nr. 93.)

58. (Abt. 1, Zl. 339 Fe 10/16-1935.)

Gesetz,

womit das Gesetz vom 20. Oktober 1921, LGBL. Nr. 20 von 1922, in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Oktober 1934, LGBL. Nr. 77, neuerlich abgeändert wird.

Landesfeuerwehrfonds,
Beitragsleistung der
Feuerversicherungs-
unternehmungen, Ab-
änderung des Gesetzes.
(Ldt.-Blg. Nr. 94.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 1921, LGBL. Nr. 20 von 1922, in der Fassung der Verordnung des Landeshauptmannes vom 19. Oktober 1934, LGBL. Nr. 77, werden abgeändert und haben zu lauten :

§ 4.

Die Bemessung und Einhebung der Beiträge erfolgt durch die Landesregierung.

§ 5.

Dem Land obliegt es, aus den Beiträgen nach Maßgabe des jeweiligen Landesvoranschlages das Feuerwehrwesen und das mit ihm verbundene Rettungswesen durch die Gewährung von Beihilfen an Feuerwehren und Gemeinden, die Berufsfeuerwehren erhalten, zu fördern.

§ 6.

Beihilfen sind nur jenen Gemeinden und Feuerwehren zu bewilligen, deren Feuerlöschanstalten sich in einem ordentlichen Zustande befinden und die eine den Bedürfnissen entsprechende Tüchtigkeit entfalten.

Aber die widmungsmäßige Verwendung der erhaltenen Beihilfen haben die Gemeinden beziehungsweise Feuerwehren der Landesregierung Rechnung zu legen

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1936 in Kraft.

59. (Abt. 1, Zl. 26 Fa 1/17-1935.)

Gesetz,

betreffend die Einhebung einer Fahrradabgabe zur Instandsetzung und Erhaltung von Straßen.

Fahrradabgabe, Einhebung
zur Instandsetzung und
Erhaltung von Straßen.
Gesetz. (Ldt.-Blg. Nr. 95.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.**Gegenstand der Abgabe und Abgabepflicht.**

(1) Für die Benützung von Fahrrädern aller Art (ausgenommen solche mit eingebautem motorischen Antrieb), deren Eigentümer in einer steierischen Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz (§ 66 Jur. Norm.) hat, ist eine Abgabe zu entrichten.

(2) Abgabepflichtig ist der Eigentümer. Als solcher gilt im Zweifel der Benutzer des Fahrrades. Im Falle der Benutzung eines fremden Fahrrades haftet der Benutzer mit dem Eigentümer zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Abgabe.

§ 2.

Befreiungen.

Von der Abgabe sind befreit:

1. Fahrräder des Bundes mit Ausnahme solcher, die für Zwecke der im § 2, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 3. März 1922, BGBl. Nr. 126 (Bundesbetriebs-Abgabengesetz), genannten Betriebe verwendet werden; Fahrräder der Bundesländer, der Bezirke und Gemeinden Steiermarks, insoweit es sich nicht um Fahrräder handelt, die im Betrieb von Unternehmungen erwerbswirtschaftlicher Natur Verwendung finden;

2. Fahrräder jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen oder auf Grund von Gegenseitigkeitserklärungen oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, insbesondere Fahrräder der in Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter;

3. Fahrräder, die vom Eigentümer ob seiner Presthaftigkeit zur eigenen Fortbewegung verwendet werden;

4. der unbenutzte Lagerstand der Fahrraderzeuger und Fahrradhändler.

§ 3.

Höhe der Abgabe.

Die Abgabe beträgt für jedes Kalenderjahr ohne Rücksicht auf die Dauer der Benutzung für jedes Fahrrad 5 S.

§ 4.

Anmeldepflicht.

(1) Abgabepflichtige Fahrräder sind vor der Benutzung alljährlich bei der Bemessungsbehörde des Wohnsitzes anzumelden.

(2) Die Anmeldung hat den Vor- und Zunamen, den Beruf, den ständigen Wohnsitz (Ortsgemeinde) des Eigentümers, sowie die Nummer und Marke des Fahrrades zu enthalten.

§ 5.

Zahlschein und Abgabetafel.

(1) Gleichzeitig mit der Anmeldung des Fahrrades ist die entfallende Jahresabgabe zu entrichten. Stundungen oder Ratenzahlungen sind unzulässig.

(2) Der Abgabepflichtige erhält von der Bemessungsbehörde einen als streng verrechenbare Drucksorte aufgelegten Zahlschein sowie gegen Kostenersatz eine amtliche Abgabetafel, welche letztere am Fahrrad in sichtbarer Weise anzubringen ist. Zahlschein und Abgabetafel gelten zusammen als Beweis für die Entrichtung der Abgabe. Für die nach § 2 befreiten Fahrräder ist nur der Kostenersatz für die abgegebenen Abgabetafeln zu leisten und der Zahlschein hierüber auszufertigen.

(3) Ersätze für verlorene Zahlscheine oder Abgabetafeln, sowie Rückersätze geleisteter Abgaben finden in keinem Falle statt.

(4) Die Abgabetafeln und Zahlschein-Drucksorten werden vom Landesabgabenausschuss an die Bemessungsbehörden ausgefolgt.

§ 6.

Bemessungsbehörden.

(1) Bemessungsbehörden für die Fahrradabgabe sind unter der Aufsicht des Landesabgabenamtes die Gemeindeämter Steiermarks.

(2) Die Gemeinden erhalten für ihre Mitwirkung bei der Einhebung dieser Abgabe eine Vergütung in der Höhe von 10 vom Hundert der von ihnen tatsächlich eingehobenen Abgabebeträge. Die Abgabe ist nach Abzug der Vergütung monatlich an das Land abzuführen.

(3) Das Landesabgabenamt ist berechtigt, die Abgabe anlässlich von Kontrollen an Stelle der Gemeinden zu bemessen und einzuhoben. Ebenso obliegt dem Landesabgabenamt die Bemessung und Einforderung einer älteren als der Abgabe für das laufende Kalenderjahr. In den in diesem Absatze genannten Fällen fließt die auf diese Weise hereingebrachte Abgabe zur Gänze dem Lande zu.

(4) Im Laufe des Monats Jänner haben die Gemeinden alljährlich gleichzeitig mit einer Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr die nicht verwendeten Abgabetafeln und Zahlschein-Drucksorten an das Landesabgabenamt zurückzustellen. Die dem Landesabgabenamte von der Gemeinde nicht rechtzeitig zurückgestellten unterwendeten Abgabetafeln und Zahlschein-Drucksorten gelten als ausgegeben.

(5) Die von den Gemeinden an das Land abzuführenden und rückständigen Abgabebeträge sind nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Juni 1933, LGBl. Nr. 58, hereinzubringen.

§ 7.

Wechsel in der Person oder im Wohnsitz des Eigentümers.

Im Falle eines Wechsels in der Person oder im ordentlichen Wohnsitz des Eigentümers ist die Abgabe für daselbe Fahrrad innerhalb desselben Kalenderjahres nicht neuerlich zu entrichten.

§ 8.

Haftung.

Die Abgabe haftet auf dem Fahrzeug insoweit, als es sich im Geltungsgebiet dieses Gesetzes befindet und geht allen aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Ansprüchen vor.

§ 9.

Kontrolle.

Den behördlichen Organen ist bei einer Kontrolle auf Verlangen die Erfüllung der sich nach diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen nachzuweisen.

§ 10.

Verzugszinsen und Verjährung.

(1) Rückständige Abgabebeträge sind unter sinngemäßer Anwendung des jeweils für die direkten Bundessteuern geltenden Einhebungsgesetzes zu verzinsen. Die Verzugszinsen fließen dem Lande zu.

(2) Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, RGBl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 11.

Einbringung rückständiger Abgaben.

Die Einbringung rückständiger Abgaben hat durch das Landesabgabnamt im Verwaltungs- oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen. Ist der zwangsweise eingebrachte Rückstand dem Landesabgabnamt von der Gemeinde bekanntgegeben worden, so bleibt ihr der Anteil an der Abgabe gewahrt.

§ 12.

Zustellungen.

Auf die Zustellungen, bei Berechnung aller in diesem Gesetz vorkommenden Fristen sowie bei Erlassung von Abgabebescheiden sind die Bestimmungen der §§ 21 bis 33 und 58 bis 62 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden.

§ 13.

Strafbestimmungen.

(1) Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden, abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Abgabe, mit dem Drei- bis Neunfachen des verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Abgabebetrages bestraft.

(2) Der Versuch der im Absatz 1 bezeichneten Verwaltungsübertretungen unterliegt der für die vollendete strafbare Handlung festgesetzten Strafe.

(3) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der hiezu erlassenen Durchführungsbestimmungen, insbesondere die Benützung des eigenen oder eines fremden, in Steiermark abgabepflichtigen Fahrrades mit nicht vorschriftsmäßig angebrachter Abgabefasel, werden mit Geldstrafen bis zu 50 S geahndet.

(4) Die Untersuchung und Bestrafung aller Übertretungen dieses Gesetzes steht in erster Instanz den politischen Bezirksbehörden zu.

(5) Die Geldstrafen fließen in den Landesfonds.

§ 14.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die Bemessung der Abgabe und sonstige Abgabebescheide der Bemessungsbehörde kann von der Partei binnen zwei Wochen beim Landesabgabnamt die Berufung eingebracht werden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 63 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Über die Berufung entscheidet die Landesregierung.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes, insbesondere über das Einhebungs- und Kontrollverfahren und die Ausstattung der Abgabefaseln, werden von der Landesregierung im Verordnungswege erlassen.

§ 16.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1936 in Wirksamkeit.

60. (Abt. 1, Zl. 26 U 1/8-1935.)

Gesetz,

womit das Gesetz vom 30. Dezember 1924, LGBI. Nr. 10 aus 1925, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Übertragungsgebühren des Bundes, neuerlich abgeändert wird.

Bundesübertragungs-
gebühren, Zuschlag. Ab-
änderung des Gesetzes)
(Ldt.-Blg. Nr. 96.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1924, LGBI. Nr. 10 aus 1925, betreffend die Einhebung eines Zuschlages zu den Übertragungsgebühren des Bundes, und zwar die unter Punkt 2 und 3 abgeänderten Bestimmungen in der durch das Gesetz vom 5. Juni 1926, LGBI. Nr. 22, festgesetzten Fassung, wird neuerlich abgeändert wie folgt :

1. Im § 2, 3. Zeile, ist nach den Worten „in Kenntnis zu setzen“ der Beistrich durch einen Punkt zu ersetzen, die weiteren Worte dieses Paragraphen haben zu entfallen.

2. § 6 hat zu lauten :

„§ 6.

Vom Ertrage des Zuschlages ist die dem Bunde für die Bemessung und Einhebung des Zuschlages gebührende Vergütung in Abzug zu bringen.“

3. § 7 hat zu lauten :

„§ 7.

Der nach Abzug der dem Bunde gebührenden Vergütung verbleibende Zuschlag fällt dem Lande zu.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1936 in Wirksamkeit.

61. (Abt. 1, Zl. 26 Lo 2/22-1935.)

Gesetz,

womit das Gesetz vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, abgeändert wird.

Lohnabgabe von land- und
forstwirtschaftlichen Be-
trieben, Festsetzung des
Pauschalbetrages. Ab-
änderung des Gesetzes.
(Ldt.-Blg. Nr. 97.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

§ 2 des Gesetzes vom 7. August 1925, LGBI. Nr. 69, betreffend die Festsetzung des Pauschalbetrages der Lohnabgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, hat für das Jahr 1936 zu lauten :

§ 2.

Als Pauschalabfindung ist bei einem Katastralreinertrag
 von mehr als 400 K bis einschließlich 1000 K der 200fache,
 " " " 1000 " " " 2000 " " 600 "
 " " " 2000 " " " 3000 " " 1000 " und
 " " " 3000 " " der 2000fache

in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten, wobei die Hellerbeträge zu vernachlässigen sind. Bei dieser Berechnung ist vom Katastralreinertrag sämtlicher, einem Grundbesitzer innerhalb eines Steueramtsbezirkes bürgerlich zugehörigen Grundstücke auszugehen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1936 in Wirksamkeit.

62. (Abt. 1, Zl. 26 Lo 1/64-1935.)

Gesetz,

womit das Lohn-, Gehaltsabgabegesetz 1932, LGBI. Nr. 47, neuerlich abgeändert wird
 (14. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Lohn-, Gehaltsabgabe
 (14. Novelle). (Ldt.-Blg.
 Nr. 98.)

Artikel I.

Im § 4, Absatz 3, 1. Zeile, des Lohn-, Gehaltsabgabegesetzes 1932, LGBI. Nr. 47, in der durch Artikel I des Gesetzes vom 20. Dezember 1934, LGBI. Nr. 5 aus 1935 (13. Novelle zum Lohn-, Gehaltsabgabegesetz), festgesetzten Fassung hat es statt „1935“ zu laufen „1936“.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1936 in Wirksamkeit.

63. (Abt. 1, Zl. 26 Ge 1/240-1935.)

Gesetz,

betreffend Ermäßigung der Landesgebäudesteuer für die Fremdenbeherbergungs-
 Unternehmungen im Jahre 1936.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Ermäßigung der Landes-
 gebäudesteuer für die
 Fremdenbeherbergungs-
 Unternehmungen im
 Jahre 1936. (Ldt.-Blg.
 Nr. 99.)

Die nach dem Gesetz vom 22. Dezember 1933, LGBI. Nr. 78, für das Jahr 1936 vorzuschreibende Landesgebäudesteuer samt allen Zuschlägen wird für die der erwerbsmäßigen Fremdenbeherbergung gewidmeten Räumlichkeiten auf 70 vom Hundert herabgesetzt.

64. (Abt. 1, Zl. 26 Be 2/44-1935.)

Gesetz,

betreffend die Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt.

Beitragsleistung der Bezirke und der Landeshauptstadt Graz zum Landeshaushalt. (Edt.-Blg. Nr. 100.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Bezirke und die Landeshauptstadt Graz haben vom 1. Jänner 1936 an zum Landeshaushalt einen jährlichen Beitrag zu leisten, der 15 vom Hundert der in ihrem Gebiet für das betreffende Jahr vorgeschriebenen Stammabgabe an Landesrealsteuern beträgt.

§ 2.

Die mit der Einhebung der Landesrealsteuern betrauten Stellen haben dem Lande den im § 1 dieses Gesetzes genannten Beitrag aus den den Bezirken und der Landeshauptstadt Graz zukommenden Zuschlägen zu den Landesrealsteuern in monatlich gleichen Raten abzuführen.

65. (Abt. 10. Norm. E 24/50-1935.)

Gesetz,

betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Öffentliche Volks- und Hauptschulen in Steiermark, Ersparungen im Personalaufwand. (Edt.-Blg. Nr. 101.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Artikel I.

Die nach dem Gesetze vom 20. Dezember 1934, LGBl. Nr. 23/1935, betreffend weitere Ersparungen im Personalaufwand für die öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, im Zusammenhalte mit dem Gesetze vom 24. Jänner 1935, LGBl. Nr. 24, betreffend eine Verminderung der Bezugskürzungen bei den weiblichen Lehrkräften der öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark, für das Jahr 1935 wirksamen Bezugskürzungsvorschriften behalten ihre Geltung bis zu einer grundsätzlichen Neuregelung der Besoldung dieser Lehrpersonen, beziehungsweise bis zum Wirksamkeitsbeginn des hiezu erlassenen Ausführungsgesetzes. Hierbei haben jedoch die nach Artikel IV des Gesetzes vom 20. Dezember 1934, LGBl. Nr. 23/1935, festgelegten Kürzungen längstens bis 31. Dezember 1937 in Geltung zu bleiben.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1936 in Kraft.

66. (Abt. 10, Norm. E 25/51-1935.)

Gesetz,

betreffend die Errichtung von provisorischen Parallelklassen und die Bestellung von Hilfslehrern (-lehrerinnen) an öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Errichtung von provisorischen Parallelklassen und die Bestellung von Hilfslehrern (-lehrerinnen) an öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark. (Edt.-Blg. Nr. 102.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle dringenden Bedarfes an den Volks- und Hauptschulen provisorische Parallelklassen mit der Maßgabe wieder

zu bewilligen, daß die Verringerung der Gesamtzahl der provisorischen Parallelklassen gemäß Artikel I, § 1, des Gesetzes vom 12. Juli 1934, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1934, LGBl. Nr. 23/1935, wenigstens 70 zu betragen hat.

§ 2.

Bei vorübergehender Personalvermehrung infolge der Bewilligung von provisorischen Parallelklassen sind für jeden Schulbezirk entsprechend der Anzahl der in diesem Schulbezirke bewilligten provisorischen Parallelklassen Hilfslehrer (-lehrerinnen) nach Maßgabe der im § 3 enthaltenen Bestimmungen zu bestellen.

§ 3.

(1) Hilfslehrer (-lehrerinnen) müssen den für die Anstellung im Dienste an öffentlichen Volks- und Hauptschulen vorgesehenen allgemeinen und besonderen Erfordernissen entsprechen.

(2) Hinsichtlich der Lehrverpflichtung gilt das für die Volks(Haupt)schullehrer jeweils vorgeschriebene Ausmaß. Die regelmäßige Verwendung soll jedoch nicht weniger als 20 Stunden in der Woche betragen.

(3) Das Dienstverhältnis kann vom LandesSchulrate, beziehungsweise vom Hilfslehrer (von der Hilfslehrerin) einmonatlich gekündigt, ferner aus wichtigen Gründen vom LandesSchulrate sofort gelöst werden.

(4) Nach einer zweijährigen Dienstleistung als Hilfslehrer (-lehrerin) erlischt das Dienstverhältnis, doch kann es ausnahmsweise verlängert werden.

(5) Ein Anspruch des Hilfslehrers (der Hilfslehrerin) auf Übernahme in den öffentlichen Schuldienst als widerrufliche Lehrperson besteht nicht. Solche Hilfslehrpersonen sind jedoch bei Bestellung von widerruflichen und suppletorischen Lehrkräften gegenüber den in den Schuldienst neu eintretenden Lehrpersonen in erster Linie zu berücksichtigen.

(6) Die als Hilfslehrer (-lehrerin) zurückgelegte Dienstzeit ist bei Zutreffen der sonst erforderlichen Voraussetzungen für die Erlangung des Lehrbefähigungszeugnisses für die allgemeinen Volks- und Hauptschulen (§ 38 Reichsvolksschulgesetz) anzurechnen.

(7) Die zufriedenstellende Dienstzeit als Hilfslehrer (-lehrerin) wird im Falle der definitiven Anstellung im öffentlichen Schuldienste in Steiermark für die Vorrückung in höhere Bezüge, den Anspruch auf Ruhegenuß und die Ruhegenußbemessung im vollen Ausmaße angerechnet.

(8) Dem Hilfslehrer (der Hilfslehrerin) gebührt eine Entschädigung von 100 S monatlich. Die Entschädigung ist im nachhinein flüssig zu machen. Für Teile eines Monats gebührt für jeden Tag ein Fünfundzwanzigstel der Entschädigung, höchstens jedoch 100 S für den Monat.

(9) Hilfslehrpersonen, welche während des ganzen vorangegangenen Schuljahres verwendet wurden, haben Anspruch auf den Fortbezug ihrer Entschädigung für die Zeit der daran anschließenden Hauptferien. Bei einer geringeren vorhergehenden Dienstleistung steht denselben nur der ihrer Dienstleistung verhältnismäßig entsprechende Anteil an ihrer Entschädigung zu.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1936 in Kraft.

67. (Abt. 1, Zl. 24 Vo 10/5-1935.)

Gesetz

vom 11. Dezember 1935, betreffend die Gebarung und den Landesvoranschlag 1936.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Gebarung und Landes-
voranschlag 1936. (Erf.-
Blg. Nr. 87 und 92.)

Als Grundlage der Gebarung des Landeshaushaltes im Jahre 1936 wird der unter Anlage 1 angegeschlossene Landesvoranschlag mit nachstehenden Gesamtbeträgen festgesetzt :

a) Erfordernis	60,078.870 S
b) Bedeckung	58,619.580 „
c) Abgang	<u>1,459.290 S</u>

§ 2.

(1) Zum Ausgleich dieses Abganges haben die in der Anlage 2 verzeichneten Kredite beziehungsweise Kreditteile insoweit und insoweit von jeder Inanspruchnahme ausgeschlossen zu bleiben, als nicht die Landesregierung nach Abdeckung der bei diesen Ausgaben zweigen bestehenden Zahlungsrückstände auf Grund einer Steigerung der Landeseinnahmen über das in der Anlage 1 vorgesehene Ausmaß über Antrag des Landesfinanzreferenten ihre Freigabe beschließt.

(2) Es bleibt der Landesregierung jedoch unbenommen, mit Zustimmung des Landesfinanzreferenten in der Anlage 2 verzeichnete Kredite oder Kreditteile freizugeben, wenn zur Herstellung des Ausgleiches gleich hohe Beträge bei den übrigen Krediten erspart werden können.

(3) Der verbleibende restliche Abgang ist durch Ausgabenerparungen und Mehreinnahmen zu bedecken.

§ 3.

Die nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1934, LGBl. Nr. 10 aus 1935, für das Jahr 1935 geltenden Kürzungen der Bezüge (Ruhe-, Versorgungsgehälter) der aus Landesmitteln besoldeten Angestellten des Dienst- und Ruhestandes und deren Hinterbliebenen behalten ihre Wirksamkeit auch für das Jahr 1936, sofern nicht bei der Überführung in das nach § 34 des Verfassungsübergangsgesetzes 1934 geregelte Dienstverhältnis Änderungen erforderlich werden.

§ 4.

(1) Die Landesregierung wird zur Entlastung des Landeshaushaltes im Jahre 1936 ermächtigt, über die Aussetzung der Tilgung der mit Bewilligung des Landtages aufgenommenen Darlehen mit den Geldinstituten Vereinbarungen zu treffen und diese Darlehen umzuwandeln, wenn sich hiedurch eine Herabsetzung des Zinsenerfordernisses, eine Erstreckung der Tilgungsdauer oder eine sonstige Erleichterung erzielen läßt. Verfügbare Kassenbestände sind auch außerhalb des Voranschlages zur Abzahlung dieser Darlehen zu verwenden.

(2) Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Landesregierung ermächtigt, Darlehen aufzunehmen, die insgesamt einen Betrag von 1.000.000 S nicht übersteigen dürfen und bis Ende 1936 zurückgezahlt werden müssen.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, Obligationen der 7prozentigen Landesanleihe von 1926 und der 6 $\frac{1}{2}$ prozentigen wertbeständigen Landesanleihe von 1934 für Tilgungszwecke anzukaufen und den hiedurch entstehenden Aufwand durch Heranziehung verfügbarer Kassenbestände oder durch Darlehensaufnahmen zu bedecken.

(4) Bei gegebenen Voraussetzungen kann eine Teilkündigung und Rückzahlung der 7prozentigen Landesanleihe von 1926 in dem Ausmaß erfolgen, als dem Eigenbesitz des Landes an Obligationen dieser Anleihe entspricht.

(5) Der sogenannte Dollaranlehensfonds ist bis längstens Ende 1936 aufzulösen. Sein restliches Vermögen ist in die allgemeine Landesgebarung überzuführen. Soweit weitere Ausgaben zur Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen zu Lasten der Dollaranleihegebarung erforderlich sind, haben sie die voranschlagsmäßige Gebarung zu belasten.

§ 5.

Die Landesregierung wird zur Veräußerung von Landesvermögen ermächtigt, sofern es sich um Vermögensbestandteile handelt, die bisher Zwecken der Verwaltung gewidmet waren und infolge Vereinfachung in der Verwaltung entbehrlich geworden sind und deren Wert im einzelnen den Betrag von 10.000 S nicht übersteigt.

§ 6.

Beim Vollzug der Gebarung haben im übrigen folgende Grundsätze zu gelten :

1. Ausgaben, auch wenn sie im Voranschlag vorgesehen sind, dürfen nur dann gemacht werden, wenn sie zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen oder zu produktiven Zwecken oder zur Fortführung der Verwaltung im sparsamsten Ausmaße notwendig sind.

2. Kredite für Ausgaben, die in einer festen Beziehung zu bestimmten Bedeckungskrediten stehen, dürfen nur insoweit in Anspruch genommen werden, als die veranschlagten Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie gelten, wenn eine rechtliche Bindung zwischen den Einnahmen und Ausgaben besteht, ohneweiters in dem Ausmaße als erhöht, das einer allfälligen Mehreinnahme entspricht.

3. Unvermeidliche Ausgaben, die im Landesvoranschlag nicht vorgesehen sind, sind nach Tunlichkeit durch Ersparungen bei den veranschlagten Ausgaben oder durch Mehreinnahmen gegenüber dem Voranschlag auszugleichen. Sie dürfen nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 40, Absatz 2, der Landesverfassung 1934 beziehungsweise dieses Gesetzes bewilligt werden. Kredite für außerordentliche Ausgaben dürfen nur für den Zweck in Anspruch genommen werden, für den sie bewilligt sind. Ihre Inanspruchnahme zur Bedeckung anderer außerplanmäßiger oder überplanmäßiger Ausgaben ist unzulässig.

4. Der Einbringung der veranschlagten Einnahmen und der aus den früheren Finanzjahren aushaftenden Einnahmerückstände ist unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften eine besondere Sorgfalt zuzuwenden. Sollten die tatsächlichen Einnahmen hinter den veranschlagten zurückbleiben, so ist der Ausfall nach Tunlichkeit durch Einschränkungen bei den bewilligten Ausgaben hereinzubringen.

§ 7.

(1) Die Höchstgrenze für Nachlässe der Verpflegskostenersätze beträgt :

für die Lungenheilstätte Hörgas-Enzenbach	80.000 S
für die Heilstätten auf der Stolzalpe	100.000 „
für die Landes-Siechenanstalten	17.000 „

(2) Bei der Bewilligung solcher Nachlässe ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das gesamte Gebarungsergebnis der betreffenden Anstalt gegenüber den Annahmen des Voranschlages 1936 nicht verschlechtert wird.

§ 8.

In den landwirtschaftlichen Schulen können Ermäßigungen des Schulgeldes bis zu einem Jahresbetrag von 6000 S von der Landesregierung bewilligt werden, wenn dieser Betrag durch Ersparungen bei den Ausgabenkrediten oder durch Mehreinnahmen dieser Anstalten bedeckt werden kann.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1936 in Wirksamkeit.

31. (nicht öffentliche) Sitzung am 12. Dezember 1935.

32. Sitzung am 19. Dezember 1935.

Beschlüsse Nr. 68 bis 74.

68. (L.-Sch.-R., Zl. 322 Fo 4/87-1935.)

In den gewerblichen Fortbildungsschulrat werden die Abgeordneten Dr. Mathias Schmid, Ing. Ludwig Mayer, Alfred Bothe, Adalbert Mastnak, Hans Fuhrmann und Karl Leskovar entsendet.

Wahl in den gewerblichen Fortbildungsschulrat.

69. (Abt. 8, Zl. 250 Ki 2/11-1935.)

Gesetz,

betreffend die Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft.

Der steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 297/1935, beschlossen:

Regelung der Kinderarbeit in der Land- und Forstwirtschaft. (Ebf.-Blg. Nr. 103.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Abgrenzung des Kindesalters.

(1) Kinder im Sinne dieses Gesetzes, das sind Knaben und Mädchen vor dem vollendeten 14. Lebensjahre, dürfen in der Land- und Forstwirtschaft nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Landesgesetzes zur Arbeit (Kinderarbeit) verwendet oder sonst beschäftigt werden.

(2) Kinder, die das 14. Lebensjahr vor Beendigung der Schulpflicht vollenden, unterliegen bis zum Ablauf des Schuljahres, in dem ihre Schulpflicht endet, den Vorschriften des Absatzes 1.

(3) Als Ablauf des Schuljahres gilt der Zeitpunkt, in dem das Schuljahr nach den für den Ort der Verwendung geltenden Vorschriften endet.

§ 2. Begriff der Kinderarbeit.

(1) Als Kinderarbeit im Sinne dieses Gesetzes gilt die entgeltliche und die, wenn auch nicht besonders entlohnte, regelmäßige Verwendung von Kindern zu Arbeiten jeder Art.

(2) Als Kinderarbeit gilt nicht die Beschäftigung von Kindern, die ausschließlich zu Zwecken des Unterrichtes oder der Erziehung erfolgt; ferner nicht die Heranziehung von Kindern zu vereinzeltten Dienstleistungen und die Beschäftigung eigener Kinder (§ 3) mit leichten, wenn auch regelmäßigen Leistungen von geringer Dauer im Haushalt und am Felde.

(3) Wenn das Gesetz von Verwendung von Kindern spricht, ist die Verwendung zur Kinderarbeit gemeint.

§ 3. Eigene und fremde Kinder.

(1) Als eigene Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Kinder, die mit jenem, der sie beschäftigt, im gemeinsamen Haushalt leben und mit ihm bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder zu ihm im Verhältnis von Stiefkindern, Wahlkindern oder Mündeln stehen.

(2) Alle übrigen gelten als fremde Kinder.

§ 4. Allgemeine Beschränkung der Verwendung und Beschäftigung von Kindern.

Kinder dürfen nur insoweit verwendet oder beschäftigt werden, als sie dadurch in ihrer Gesundheit nicht geschädigt, in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung oder in ihrer Sittlichkeit nicht gefährdet, in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht gehindert und im Besuch der Schule sowie in der Möglichkeit, dem Schulunterricht mit Nutzen zu folgen, nicht beeinträchtigt werden.

§ 5. Für Kinder verbotene Betriebe und Beschäftigungen.

(1) In den Betrieben, die in dem als Anhang angeschlossenen Verzeichnis angeführt sind, dürfen Kinder nicht verwendet oder sonst beschäftigt, desgleichen dürfen sie zu den dort angeführten Beschäftigungen nicht herangezogen werden.

(2) Dieses Verzeichnis kann durch die Landesgesetzgebung erweitert oder ergänzt werden.

(3) Beim Ausschank des eigenen Erzeugnisses durch Besitzer von Wein- und Obstgärten dürfen Kinder weder beim Einfüllen der Getränke noch bei der Bedienung der Gäste verwendet werden.

§ 6. Beschränkungen der Verwendung von Kindern mit Rücksicht auf das Lebensalter.

(1) In der Landwirtschaft ist die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten 10. Lebensjahr verboten. In der Zeit vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 12. Lebensjahr dürfen sie zu leichten Arbeiten verwendet werden.

(2) In der Forstwirtschaft ist die Verwendung von Kindern vor dem vollendeten 12. Lebensjahr verboten.

(3) Als leichte Arbeiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere anzusehen kleine Botengänge, kleine, der körperlichen Entwicklung des Kindes entsprechende Verrichtungen im Haus, Hof und auf dem Felde, Beaufsichtigung des Weideviehes, Pflücken von Beeren, Einsammeln von Obst, Klaub- und Abfallholz und dergleichen.

§ 7. Lohnfuß.

(1) Insoweit für die Arbeit eine Entlohnung in Geld gewährt wird, dürfen in Anrechnung auf diesen Geldlohn nur Wohnung, Kleidung, Lebensmittel und Schul-

behelfe zugewendet werden. Der hiebei angerechnete Preis darf die Beschaffungskosten nicht übersteigen.

(2) Die Verabreichung von geistigen Getränken und Tabak an Kinder als Entgelt für ihre Arbeit ist untersagt. Gebrannte geistige Getränke und Tabak dürfen Kindern während oder anlässlich der Arbeit überhaupt nicht verabreicht werden.

§ 8. Nachtruhe, Sonn- und Feiertagsarbeit.

(1) Den Kindern ist eine ununterbrochene Nachtruhe von 10 Stunden in den Monaten Oktober bis einschließlich März und von 9 Stunden in den Monaten April bis einschließlich September zu gewähren. Die Nachtruhe hat in der Regel in die Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr früh zu fallen.

(2) An Schultagen dürfen Kinder während der dem Unterricht unmittelbar vorangehenden zwei Stunden und der ihm unmittelbar folgenden Stunde nicht zu Arbeiten verwendet werden. In der Forstwirtschaft ist an Schultagen die Gesamtarbeitszeit mit drei Stunden bemessen und eine Verwendung vor dem Vormittagsunterricht unstatthaft. An schulfreien Tagen darf die Arbeit der Kinder in der Landwirtschaft nicht länger als sechs, in der Forstwirtschaft nicht länger als vier Stunden dauern.

(3) Die Verwendung an Sonntagen, am 1. Mai, an den gesetzlichen und an den für das Glaubensbekenntnis des Kindes gebotenen Feiertagen ist verboten.

(4) Auf unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur, die in Notfällen, insbesondere zur Sicherung der gefährdeten Ernte, vorgenommen werden müssen, finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 keine Anwendung; an den im Absatz 3 bezeichneten Tagen können Kinder regelmäßig zu unaufschiebbaren Verrichtungen herangezogen werden.

§ 9. Sonderbestimmungen für Ausnahmefälle.

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann die nach dem Ort der Beschäftigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach Anhörung des Ortschaftsrates Ausnahmen von der Bestimmung des § 6, Absatz 1, unter den Vorzeichen des § 4 gewähren.

II. Überwachungsbestimmungen, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 10. Anzeigepflicht bei Verwendung fremder Kinder.

(1) Die Verwendung von fremden Kindern — wenn diese länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen dauern soll — ist nur mit besonderer Bewilligung (Arbeitskarte) der Gemeindebehörde zulässig.

(2) Wer fremde Kinder länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen verwendet, hat dies der Gemeindebehörde seines Wohnsitzes ungesäumt unter Angabe der Art des Betriebes (land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb), der Verwendung sowie der allfälligen Arbeitsstätte der Kinder anzuzeigen.

(3) Er hat ein fortlaufend richtiggestelltes Verzeichnis der verwendeten Kinder anzulegen und zur Einsicht der berufenen Aufsichtsorgane (§ 12) bereitzuhalten.

§ 11. Arbeitskarte.

(1) Wer fremde Kinder länger als zwei aufeinanderfolgende Wochen verwenden will, hat vorher bei der Gemeindebehörde für jedes Kind eine besondere

Arbeitskarte anzusprechen. Die Arbeitskarte wird von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Kindes auf deren Kosten nach Anhörung der Schulleitung stempelfrei und ohne Einhebung einer Verwaltungsabgabe ausgestellt. Die Gemeindebehörde darf die Arbeitskarte nur ausstellen, wenn der gesetzliche Vertreter des Kindes schriftlich zustimmt.

(2) Die Arbeitskarte wird höchstens für ein Jahr ausgestellt; bei längerer Dauer der Verwendung muß vor Ablauf des Jahres ihre Erneuerung angesprochen werden.

(3) Hegt die Gemeindebehörde oder die von ihr einvernommene Schulleitung Zweifel an der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes zu der betreffenden Arbeit, so ist auf Kosten des Arbeitgebers die amtsärztliche Untersuchung des Kindes zu veranlassen.

(4) Die Ausstellung der Arbeitskarte ist zu verweigern, wenn die Arbeit nach dem Gutachten der Schulleitung oder des Arztes für die Gesundheit des Kindes schädlich ist, die körperliche oder geistige Entwicklung, insbesondere den Erfolg des Unterrichts des Kindes oder dessen Sittlichkeit gefährdet oder wenn eine derartige Gefährdung mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers zu befürchten ist. Gegen einen abschlägigen Bescheid steht die Berufung an die vorgesehete Bezirksverwaltungsbehörde zu, die endgültig entscheidet.

(5) Der Arbeitgeber hat die Arbeitskarte während der Dauer der Verwendung des Kindes aufzubewahren und den berufenen Aufsichtsorganen (§ 12) auf Verlangen vorzuweisen. Wenn die Verwendung aufhört oder das Kind aus dem Kindesalter tritt, ist die Arbeitskarte dem gesetzlichen Vertreter des Kindes auszufolgen oder bei der Gemeindebehörde zu hinterlegen.

(6) Die näheren Bestimmungen über Form und Inhalt der Arbeitskarten werden durch Verordnung der steiermärkischen Landesregierung getroffen.

(7) Die Vorschriften über die Ausweiskarte für die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter bleiben unberührt.

§ 12. Aufsicht.

(1) Die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes ist durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu überwachen. Zur Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörden sind die bestehenden Einrichtungen der offenen Fürsorge (Landesberufsvormundschaften, Ziehkinderaufsichtsstellen, Fürsorgestellen und einschlägige Fürsorgeeinrichtungen) heranzuziehen.

(2) Die Gemeindebehörden und die Schulleitungen sind verpflichtet, im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises die Behörden und Aufsichtsorgane des Kinderschutzes bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Nähere Vorschriften können durch Verordnung der steiermärkischen Landesregierung getroffen werden.

(3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen, an Schulen mit den Rechten öffentlicher Lehranstalten und an Privatschulen, die Ärzte, die Religionslehrer, die Organe der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge sowie alle Vereine und sonstige Körperschaften, in deren Wirkungskreis Angelegenheiten der Jugendfürsorge im weitesten Sinne des Wortes fallen, sind insbesondere berufen, Wahrnehmungen über die Verletzung von Vorschriften dieses Gesetzes den zuständigen Behörden und Organen mitzuteilen; auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörden sind sie verpflichtet, Auskünfte über die Kinderarbeit im allgemeinen und über besondere Fälle der Verwendung von Kindern zu erteilen.

(4) Gelangt die Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis von Mißständen, so hat sie entsprechend Abhilfe zu treffen. Sie kann die Arbeitskarte entziehen, die Verwendung des Kindes untersagen oder an bestimmte Bedingungen knüpfen, erforderlichenfalls die Strafamtshandlung einleiten.

§ 13. Strafbestimmungen.

(1) Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes werden, wenn sie nicht nach anderen Gesetzen einer strengeren Strafe unterliegen, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 500 S oder mit Arrest bis zu zwei Monaten bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Grund des Ergebnisses eines Strafverfahrens dem Straffälligen für eine bestimmte Zeit oder für immer die Verwendung fremder Kinder mit besonderem Bescheid untersagen. Sie kann diese Verwendung auch Personen untersagen, die von einem Gericht wegen einer gegen die Sittlichkeit verstößenden strafbaren Handlung oder wegen Verletzung oder Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher oder von einer Bezirksverwaltungsbehörde wegen gesetzwidriger Verwendung oder Behandlung von Kindern bestraft worden sind. Übertretungen eines solchen Verbotes werden ebenso bestraft, wie Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Von jeder Abstrafung wegen einer Übertretung der Vorschriften über die Kinderarbeit ist die Vormundschaftsbehörde des gefährdeten Kindes, wenn es der erweiterten Berufs Vormundschaft untersteht, diese durch die Strafbehörde zu benachrichtigen.

III. Wirksamkeitsbeginn.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

70. (Abt. 4, Zl. 46 Sta 24/12-1935.)

Gesetz,

womit auf Grund des Artikels 124 der Verfassung 1934 ein Stadtrecht für die Landeshauptstadt Graz erlassen wird.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Stadtrecht für die Landeshauptstadt Graz. (Edt.-Blg. Nr. 106.)

Stadtrecht für die Landeshauptstadt Graz.

1. Hauptstück.

Gebiet und Personen, Wappen.

§ 1.

Gemeindegebiet.

(1) Die Landeshauptstadt Graz umfaßt das Gebiet der Katastralgemeinden : Innere Stadt, St. Leonhard, Weidorf, Lend, Gries und Jakomini.

(2) Der Gemeindefag kann das Gemeindegebiet aus Gründen der Verwaltung in Stadtbezirke einteilen.

(3) Die Landeshauptstadt Graz bildet einen eigenen Verwaltungsbezirk.

§ 2.

Personen in der Gemeinde.

Die Personen in der Gemeinde sind entweder Gemeindemitglieder oder Auswärtige. Gemeindemitglieder sind jene österreichischen Bundesbürger, die im Gemeindegebiete ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Alle übrigen Personen heißen Auswärtige.

§ 3.

Rechte und Pflichten der Personen in der Gemeinde.

(1) Die Gemeindemitglieder nehmen nach den Bestimmungen der Gesetze an den Rechten und Vorteilen, wie an den Pflichten und Lasten der Stadt teil.

(2) Alle Personen in der Stadt haben die von der Stadt innerhalb ihres Wirkungskreises getroffenen Anordnungen zu befolgen, nehmen nach Maßgabe der Gesetze an den Gemeindelaften teil und haben Anspruch auf Benützung der Gemeindegaststätten unter Beobachtung der jeweils bestehenden Vorschriften.

§ 4.

Bürger.

Der Gemeindefag kann Gemeindemitglieder, die sich um die Stadt Verdienste erworben haben, zu Bürgern ernennen. Diese Ernennung gewährt keinerlei Sonderrechte. Sie kann vom Gemeindefag widerrufen werden, wenn Umstände eintreten, die für die Mitglieder des Gemeindefages den Verlust der Mitgliedschaft zur Folge haben.

§ 5.

Ehrenbürger.

(1) Der Gemeindefag ist berechtigt, Personen, die sich um den Bund, das Land oder die Stadt verdient gemacht haben, in besonderer Auszeichnung zu Ehrenbürgern zu ernennen.

(2) Diese Ernennung ist ein Zeichen der Ehrung und begründet keine besonderen Rechte und Pflichten.

(3) Die Ernennung zum Ehrenbürger kann widerrufen werden, wenn er sich dieser Ehrung unwürdig erweist.

§ 6.

Farben, Fahne, Wappen und Siegel der Stadt.

(1) Die Farben der Landeshauptstadt Graz sind weiß-grün; die Stadtfahne zeigt ein Fahnenblatt im Verhältnis ungefähr 2:3, bestehend aus 10 abwechselnd weiß- und grüngefärbten Streifen, über die diagonal ein rotes Baumkreuz gelegt ist.

(2) Das Wappen der Landeshauptstadt zeigt im grünen Felde einen stehenden, nach rechts gewendeten silbernen, goldgewaffneten Panther ohne Hörner, gekrönt mit einer goldenen, dreiblättrigen Laubkrone. Aus den Leiböffnungen schlagen natürliche Flammen.

(3) Das Siegel der Landeshauptstadt Graz enthält das vorbeschriebene Wappen.

2. Hauptstück.

Organe und Hilfsorgane der Stadt.

§ 7.

Übersicht.

(1) Organe der Stadt sind :

1. der Bürgermeister,
2. der Gemeindefag,
3. der Gemeinderat.

(2) Hilfsorgane der Stadt sind :

1. die Ausschüsse des Gemeindefages,
2. der Magistrat als Amt der Stadt.

1. Der Bürgermeister und die Bürgermeister-Stellvertreter.

§ 8.

Wahl, Bestätigung, Amtsdauer des Bürgermeisters.

(1) Der Gemeindefag wählt für die Dauer seiner Tätigkeit den Bürgermeister. Die Wahl ist bei Anwesenheit von wenigstens zwei Drittel seiner Mitglieder mittels Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeindefages gestimmt hat. Der Gemeindefag ist bei dieser Wahl nicht auf seine Mitglieder beschränkt, kann aber nur eine Person wählen, die zum Gemeindefag entsendbar ist. Durch die Wahl wird der Bürgermeister Mitglied des Gemeindefages und erhöht sich in diesem Falle die Zahl der Mitglieder des Gemeindefages um ein Mitglied.

(2) Die Wahl des Bürgermeisters bedarf der Bestätigung des Landeshauptmannes.

(3) Die Amtsführung des Bürgermeisters beginnt mit der Ablegung des Gelöbnisses und endigt in der Regel mit dem Amtsantritte des Nachfolgers.

§ 9.

Gelöbniß und Amtsgebühren des Bürgermeisters.

(1) Der Bürgermeister hat vor Antritt seines Amtes folgendes Gelöbniß in die Hände des Landeshauptmannes abzulegen :

„Ich gelobe bei meiner Ehre und Treue, die Bundes- und Landesverfassung, das Stadtrecht und die Gesetze unverbrüchlich zu beobachten, das mir anvertraute Amt des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz nach meinem besten Wissen und Gewissen zu verwalten, sowie meinem Vaterlande und der Landeshauptstadt Graz in unwandelbarer Treue zu dienen. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Der Bürgermeister erhält für die Dauer seiner Amtswirksamkeit Amtsgebühren in der Höhe des Anfangsgehaltes eines aktiven Bundesangestellten der 1. Dienstklasse der allgemeinen Verwaltung.

§ 10.

Vertretung des Bürgermeisters.

(1) Dem Bürgermeister stehen zu seiner Vertretung 2 Bürgermeister-Stellvertreter zur Seite, die der Gemeindefag aus der Mitte des Gemeinderates wählt. Er bestimmt für den Fall seiner Verhinderung seinen Stellvertreter.

(2) Die Bürgermeister-Stellvertreter haben vor Antritt ihres Amtes folgendes Gelöbniß in die Hände des Landeshauptmannes abzulegen: „Ich gelobe bei meiner Ehre und Treue, die Bundes- und Landesverfassung, das Stadtrecht und die Gesetze unverbrüchlich zu beobachten, das mir anvertraute Amt eines Bürgermeister-Stellvertreter der Landeshauptstadt Graz treu und redlich zu verwalten und den Bürgermeister in seiner Amtsführung im Sinne der von ihm gelobten Pflichten gewissenhaft zu unterstützen, so wahr mir Gott helfe“.

(3) Die Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter betragen monatlich zwei Drittel der Amtsgebühren des Bürgermeisters.

(4) Die Bürgermeister-Stellvertreter können vom Landeshauptmann unter denselben Voraussetzungen wie der Bürgermeister, ihres Amtes entsetzt werden. Sie sind gleich dem Bürgermeister für die gehörige Vollziehung der ihnen aufgetragenen Geschäfte haftbar und verantwortlich (§ 31, Absatz 3).

2. Der Gemeindefag.

§ 11.

Bildung des Gemeindefages.

(1) Die Mitglieder des Gemeindefages werden von kulturellen Gemeinschaften und den Berufsständen in den Gemeindefag entsendet. Die näheren Vorschriften über die Bildung des Gemeindefages, insbesondere über die Entsendungsberechtigung und die Art der Entsendung, werden durch Landesgesetz festgesetzt.

(2) Die Mitgliedschaft im Gemeindefage ist ein Ehrenamt.

(3) Die Mitglieder des Gemeindefages führen die Bezeichnung „Rat der Landeshauptstadt Graz“.

§ 12.

Entsendbarkeit zum Gemeindefage.

(1) Mitglieder des Gemeindefages können nur Gemeindefagmitglieder sein, die mindestens 26 Jahre alt sind und die Gemeindefagmitgliedschaft in der Landeshauptstadt Graz seit drei Jahren besitzen.

(2) Der Bundespräsident, die Bundesminister, der Präsident des Rechnungshofes, die Mitglieder der Landesregierung und des Bundesgerichtshofes können nicht Mitglieder des Gemeindefages sein.

(3) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft im Gemeindefage sind:

1. Bedienstete der Stadtgemeinde, ihrer Anstalten, Betriebe und Unternehmungen, sowie Personen, die in der bewaffneten Macht dienen oder berufsmäßig für sie Dienste leisten, ferner Staatsbedienstete, die im öffentlichen Sicherheitsdienste tätig sind;

2. wer voll oder beschränkt entmündigt ist;

3. wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verstoßenden Vergehens oder einer solchen Übertretung von einem Gericht rechtskräftig verurteilt worden ist, es wäre denn die Verurteilung schon getilgt oder ihre Aufnahme in Ausfertigungen der Strafkarte durch eine gesetzliche Vorschrift untersagt;

4. jeder, dem auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, das nach dem früher im Burgenland in Geltung gestandenen Recht ergangen ist, die politischen Rechte entzogen sind; falls die Entziehung der politischen Rechte aber vor der Übergabe des Burgenlandes an Österreich ausgesprochen worden ist, nur dann, wenn die Ent-

ziehung wegen strafbarer Handlungen gegen die Person oder das Vermögen verhängt worden ist ;

5. wer von der Verwaltungsbehörde wegen staatsfeindlicher Betätigung mit einer sechs Wochen übersteigenden Freiheitsstrafe bestraft worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Rechtskraft des Erkenntnisses ;

6. wer auf Grund der Verordnung vom 23. September 1933, BGBl. Nr. 431, des Bundesverfassungsgesetzes vom 30. Juli 1934, BGBl. II Nr. 163, oder des Anhaltegesetzes vom 24. September 1934, BGBl. II Nr. 253, zum Aufenthalte in einem bestimmten Orte oder Gebiete verhalten und nicht als schuldlos aus der Anhaltung entlassen worden ist, bis zum Ablaufe von drei Jahren nach der Entlassung ;

7. jeder, gegen den ein Konkurs- oder ein Ausgleichsverfahren anhängig ist ;

8. jeder, dem vom Gerichte die väterliche Gewalt über seine Kinder entzogen worden ist, solange die Kinder unter fremder Vormundschaft stehen, jedenfalls aber bis zum Ablauf von drei Jahren seit der gerichtlichen Verfügung ;

9. wer in öffentlicher Armenversorgung steht.

§ 13.

Gelöbniß der Mitglieder des Gemeindefages.

(1) Jedes neu bestellte Mitglied gelobt dem Bürgermeister vor dem versammelten Gemeindefage, dem Vaterlande die Treue zu halten, die Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes zu beobachten, sein Mandat uneigennützig, unparteiisch und mit voller Hingabe auszuüben, das Allgemeinwohl der Stadt nach bestem Wissen und Können zu fördern, den deutschen Charakter der Stadt jederzeit zu wahren und alle anderen ihm im Stadtrechte auferlegten Pflichten getreulich zu erfüllen.

(2) Das Gelöbniß wird, nachdem der Bürgermeister die Gelöbnißformel verlesen hat, mit den Worten „Ich gelobe“ geleistet; es ist durch eine religiöse Beteuerung zu bekräftigen.

(3) Ein Gelöbniß mit Vorbehalten oder mit Zusätzen gilt als verweigert.

§ 14.

Rechte der Mitglieder des Gemeindefages.

(1) Die Rechte der Mitglieder des Gemeindefages sind in der Geschäftsordnung des Gemeindefages festgesetzt.

(2) Insbesondere hat jedes Mitglied des Gemeindefages das Recht, Anfragen an den Bürgermeister zu richten, in den Sitzungen des Gemeindefages schriftliche Anträge einzubringen und in die Protokolle über die Sitzungen des Gemeindefages Einsicht zu nehmen.

(3) Die Einsichtnahme in Geschäftsstücke der städtischen Dienststellen durch die Mitglieder des Gemeindefages ist nur nach vorheriger Bewilligung des Bürgermeisters zulässig.

§ 15.

Pflichten der Mitglieder des Gemeindefages.

(1) Die Mitglieder des Gemeindefages sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeindefages teilzunehmen. Sind sie an der Teilnahme verhindert, haben sie die Gründe hiefür dem Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) zeitgerecht bekanntzugeben.

(2) Wenn ein Mitglied des Gemeindefages trotz vorausgegangener Ermahnung an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilnimmt, ist der Bürgermeister berechtigt, über dasselbe eine Geldbuße im Ausmaße bis zu 100 S zu verhängen. Gegen eine solche Ordnungsstrafe ist keine Berufung zulässig. Im übrigen werden die Pflichten in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 16.

Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft zum Gemeindefage erlischt durch schriftliche Erklärung des Verzichtes zu Händen des Bürgermeisters.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeindefages zum Bundesminister ernannt, so ruht für die Dauer seiner Ministerchaft seine Mitgliedschaft zum Gemeindefage.

(3) Außer den Fällen der Absätze 1 und 2 wird ein Mitglied des Gemeindefages der Mitgliedschaft verlustig:

- a) wenn es die Gemeindemitgliedschaft verliert;
- b) wenn ein Grund eintritt oder bekannt wird, der es von der Berufung in den Gemeindefag ausgeschlossen hätte;
- c) wenn es das im § 13 geforderte Gelöbniß überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form ablegt.

(4) Wird der Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) der Mitgliedschaft im Gemeindefage verlustig, so erlischt sein Amt als Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter).

(5) Wird gegen ein Mitglied des Gemeindefages wegen einer der im § 12, Absatz 3, Punkt 3, angeführten strafbaren Handlungen ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet, so darf es während dieses Verfahrens weder sein Amt als Mitglied des Gemeindefages noch als Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) ausüben.

(6) Der Verlust der Mitgliedschaft im Gemeindefage sowie die vorläufige Ausschließung von der Mitgliedschaft im Gemeindefage ist durch Bescheid des Bürgermeisters auszusprechen, wogegen dem Betroffenen die Berufung an die Landesregierung offensteht. Betrifft der Verlust der Mitgliedschaft im Gemeindefage, beziehungsweise die vorläufige Ausschließung den Bürgermeister, so hat der Landeshauptmann den Bescheid zu erlassen. Gegen den Bescheid der Landesregierung oder des Landeshauptmannes kann der Betroffene die Beschwerde an den Bundesgerichtshof erheben.

§ 17.

Geschäftsführung des Gemeindefages.

(1) Für die Geschäftsbehandlung hat der Gemeindefag eine Geschäftsordnung zu beschließen, die vom Bürgermeister zu handhaben ist. Die Geschäftsordnung hat jedenfalls folgende Bestimmungen zu enthalten:

1. Der Gemeindefag tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Gemeindefag kann sich zur Fassung gültiger Beschlüsse nur über Einberufung des Bürgermeisters oder des vom Bürgermeister hiezu berufenen Bürgermeister-Stellvertreters versammeln.
3. Der Bürgermeister ist aber verpflichtet, eine Sitzung des Gemeindefages einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder schriftlich das Verlangen auf Einberufung stellt.

4. Zu den Sitzungen des Gemeindefages sind stets alle seine Mitglieder einzuladen.

5. Die Sitzungen des Gemeindefages sind im allgemeinen nicht öffentlich; nur die Sitzungen, in denen Voranschlag und Rechnungsabluß verhandelt werden, sind öffentlich.

6. Die Verhandlungssprache des Gemeindefages ist ausschließlich die deutsche.

7. In den Sitzungen des Gemeindefages führt der Bürgermeister oder über seine Ermächtigung sein Stellvertreter den Vorsitz.

8. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeindefages unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeindefages fallen.

9. Abordnungen dürfen zu den Sitzungen nicht zugelassen werden.

10. Der Gemeindefag ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.

11. Zu einem gültigen Beschluß des Gemeindefages ist die Zustimmung von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder erforderlich. Jedes anwesende Mitglied des Gemeindefages hat seine Stimme abzugeben; der Vorsitzende stimmt zuletzt ab. Wenn er dadurch Stimmengleichheit herstellt, gilt das als beschlossen, wofür er gestimmt hat.

12. Wahlen sind schriftlich vorzunehmen, sofern der Gemeindefag nichts anderes beschließt.

13. Jedes Mitglied des Gemeindefages hat sich, wenn Gegenstände zur Verhandlung kommen, bei denen für seine Person einer der im allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetze (§ 7 A. V. G.) aufgezählten Befangenheitsgründe zutrifft, vor Aufnahme der Verhandlung über den Gegenstand für die Dauer der Beratung und Beschlußfassung über diesen aus dem Saale zu entfernen.

14. Über die Verhandlungen des Gemeindefages ist eine Niederschrift zu führen, in die alle Anträge und alle Beschlüsse aufgenommen werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und im Gemeindefarchiv aufzubewahren. Die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können auf Verlangen von jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, die Niederschriften über nicht öffentliche Sitzungen nur von Mitgliedern des Gemeindefages eingesehen werden.

§ 18.

Vollzug der Beschlüsse.

(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, gesetzmäßig gefasste Beschlüsse des Gemeindefages in Vollzug zu setzen.

(2) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeindefages bestehende Gesetze verläßt oder den Wirkungskreis des Gemeindefages überschreitet, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge innezuhalten und die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 49) darüber einzuholen, ob der Beschluß vollzogen werden darf.

(3) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeindefages den Interessen der Stadt zuwiderläuft, so ist er verpflichtet, mit dem Vollzuge innezuhalten. Er hat in diesem Falle den Gegenstand der Beschlußfassung in der nächsten Sitzung des Gemeindefages neuerlich zur Beratung und Entscheidung zu bringen. Beharrt der Gemeindefag bei seinem früheren Beschluß und gelangt der Bürgermeister nicht zu einer anderen Überzeugung, so hat er die Entscheidung der Aufsichtsbehörde (§ 49) darüber einzuholen, ob der Beschluß vollzogen werden soll.

3. Die Ausschüsse des Gemeindetages.

§ 19.

Ausschüsse des Gemeindetages.

(1) Zur Vorberatung und Begutachtung von Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeindetages fallen und zur Verwaltung bestimmter Geschäftszweige der Stadt, sowie zur Überwachung der Verwaltung von Gemeindeunternehmungen können Ausschüsse gewählt werden. Solche Ausschüsse müssen gewählt werden, wenn der Bürgermeister es verlangt.

(2) Die Ausschüsse dürfen, den Vorsitzenden mitgezählt, höchstens aus sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende bestimmt für jeden Ausschuß ein Mitglied als Berichterstatter.

(4) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

4. Der Gemeinderat.

§ 20.

(1) Der Gemeinderat besteht aus 5 Mitgliedern, welche den Titel Stadtrat führen; jene Stadträte, welche der Gemeinderat zur Vertretung des Bürgermeisters berufen hat (§ 10), führen den Titel Bürgermeister-Stellvertreter.

(2) Der Gemeinderat wird vom Gemeinderat aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen gewählt. Für diese Wahlen sind die Bestimmungen des § 8, Absatz 1, hinsichtlich der Wahl des Bürgermeisters sinngemäß anzuwenden. In den Gemeinderat sind Mitglieder des Gemeindetages nicht wählbar, die mit einem anderen Mitgliede desselben verheiratet oder im 1. oder 2. Grade verwandt oder verschwägert sind. Die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates bedarf der Bestätigung des Landeshauptmannes.

(3) Der Gemeinderat ist als kollegiales Organ der Stadt zur Behandlung bestimmter im Stadtrecht aufgezählter Angelegenheiten (§ 38) berufen. Den Vorsitz in demselben führt der Bürgermeister oder in seiner Verhinderung der hiezu berufene Bürgermeister-Stellvertreter. Die Geschäftsführung des Gemeinderates wird durch die vom Gemeinderat zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die Entschädigung der Stadträte beträgt monatlich die Hälfte der Bezüge der Bürgermeister-Stellvertreter.

5. Die Ämter und Unternehmungen der Stadt.

§ 21.

Der Magistrat.

(1) Der Magistrat ist die Gesamtheit der in der städtischen Verwaltung tätigen städtischen Ämter. Die selbständigen städtischen Unternehmungen der Gemeinde zählen nicht zum Magistrat. Der Magistrat ist zur Unterstützung des Bürgermeisters in seinem gesamten Wirkungskreis berufen und ihm untergeordnet.

(2) Die Leitung des Magistrates obliegt einem rechtskundigen Verwaltungsbeamten, der den Vorschriften über die Befähigung zur Ausübung des politischen Dienstes entspricht, als Magistratsdirektor. Dieser untersteht unmittelbar dem Bürgermeister und ist an seine Weisungen gebunden. Dem Magistratsdirektor unterstehen alle im Bereiche des Magistrates tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter.

(3) Der Magistratsdirektor ist berechtigt, alle bei den Ämtern, Anstalten und Betrieben der Stadt anhängigen Dienststücke einzusehen und bezüglich ihrer Erledigung Anordnungen zu treffen.

(4) Die Bestellung des Magistratsdirektors bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Unbeschadet der für die städtischen Angestellten geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen kann die Genehmigung aus den für die Abberufung des Bürgermeisters im § 56 dieses Gesetzes angeführten Gründen widerrufen werden.

§ 22.

Geschäftseinteilung und Geschäftsführung des Magistrates.

(1) Der Magistrat gliedert sich in Abteilungen, auf die die Geschäfte nach ihrem Gegenstande und ihrem sachlichen Zusammenhange aufgeteilt werden.

(2) Den Abteilungen stehen ausschließlich Beamte des Magistrates vor, die dem Magistratsdirektor unmittelbar unterstellt sind.

(3) Die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf sie wird in der Geschäftseinteilung des Magistrates festgesetzt.

(4) Das Nähere über den Geschäftsgang im Magistrate wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. In derselben ist auch zu bestimmen, inwieweit der Bürgermeister (Bürgermeister-Stellvertreter) unbeschadet der ihm obliegenden Verantwortlichkeit sich bei den zu treffenden Entscheidungen, Verfügungen und sonstigen Amtshandlungen durch den Magistratsdirektor oder die Abteilungsvorstände vertreten lassen kann.

(5) Die Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung erläßt der Bürgermeister.

§ 23.

Die Bediensteten des Magistrates.

Das Personal des Magistrates besteht aus den rechtskundigen und den sonstigen Fach- und Verwaltungsbeamten sowie den Hilfskräften.

Jene Bediensteten des Magistrates, die behördliche Aufgaben zu vollziehen haben, müssen nach den für Staatsbedienstete des betreffenden Dienstzweiges geltenden Vorschriften befähigt sein.

Alle Bediensteten des Magistrates sind in dienstrechtlicher Beziehung dem Bürgermeister und in der Folge dem Magistratsdirektor unterstellt.

§ 24.

Dienst- und Besoldungsrecht der städtischen Bediensteten.

(1) Das Dienstverhältnis der städtischen Bediensteten sowie die aus ihm entstehenden Rechte und Pflichten werden in der Dienstordnung und in den sonstigen Vorschriften über das Dienst- und Besoldungsrecht geregelt.

(2) Die Besoldung der städtischen Bediensteten ist den jeweiligen Bezügen der Staatsbediensteten des Bundes grundsätzlich gleichzuhalten. Sie haben für sich und ihre Angehörigen dieselben geldlichen Ansprüche an die Gemeinde, die den Bundesbediensteten gegenüber dem Bunde zustehen.

§ 25.

Die städtischen Unternehmungen.

(1) Die Stadt ist berechtigt, wirtschaftliche Unternehmungen, die dem allgemeinen Interesse der Stadtbewohner dienen, zu betreiben. Diese stehen unter der Leitung eines Direktors.

(2) Die Unternehmungen und ihr Personal sind dem Bürgermeister unterstellt.

(3) Der Gemeindefag beschließt unter Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen für die Unternehmungen Organisationsbestimmungen, in denen der Wirkungskreis der einzelnen Organe festzulegen ist.

(4) In diesen Organisationsbestimmungen ist der Beschlußfassung des Gemeindefages vorzubehalten :

- a) die Errichtung oder Auflassung einer Unternehmung oder wesentliche Änderungen des Geschäftsumfanges ;
- b) die Feststellung der Grundsätze für die Erstellung von Tarifen ;
- c) die Genehmigung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Bilanz ;
- d) die Verwendung der Jahresüberschüsse ;
- e) die Maßnahmen zur Deckung der Verluste ;
- f) die Genehmigung der Erwerbung, Veräußerung und Verpfändung von unbeweglichem Vermögen, sowie die Bewilligung von Ausgaben, die eine in den Organisationsbestimmungen festzusetzende Wertgrenze überschreiten ;
- g) die grundsätzliche Regelung der Dienst-, Besoldungs-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Bediensteten und Arbeiter.

(5) Alle Angelegenheiten, für die nach den vorstehenden Bestimmungen oder den Organisationsbestimmungen nicht ein anderes Organ der Gemeindeverwaltung zuständig ist, fallen in die Zuständigkeit der Direktoren.

3. Hauptstück.

Wirkungskreis der Stadt und ihrer Organe.

§ 26.

Einteilung des Wirkungskreises.

(1) Der Wirkungskreis der Stadt ist

- a) ein eigener,
- b) ein vom Bund oder vom Land übertragenen.

§ 27.

Eigener Wirkungskreis.

(1) Der eigene Wirkungskreis der Stadt ist jener, in dem sie mit Beobachtung der Bundes- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann. Vor allem hat die Stadt im eigenen Wirkungskreise als selbständiger Wirtschaftskörper das Recht, innerhalb der Schranken der Gesetze ihren Haushalt selbstständig zu führen, Abgaben einzuhoben, Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben, die dem allgemeinen Interesse der Stadtbewohner dienen.

(2) Soweit nicht Bundes- oder Landesgesetze entgegenstehen, umfaßt der eigene Wirkungskreis alles, was das Interesse der Stadt zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

(3) Es obliegt ihr im eigenen Wirkungskreise als Recht und Pflicht insbesondere :

- a) die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigentums (örtliche Sicherheitspolizei und die örtliche Sittlichkeitspolizei ;
- b) die Sorge für das Hilfs- und Rettungswesen und das Leichen- und Be-stattungswesen ;

- c) die Sorge für die Erhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Brücken der Stadt;
- d) die örtliche Straßenpolizei, soweit es sich nicht um Bundesstraßen handelt;
- e) der Flurschutz und die Flurpolizei;
- f) die Marktpolizei, soweit sie nicht Bundessache ist;
- g) die Feuerpolizei;
- h) die Baupolizei, soweit sie nicht dem Bunde vorbehalten ist;
- i) das Armenwesen.

(4) Weiters obliegt ihr im eigenen Wirkungskreise die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die Schulen und die Sorge für deren Errichtung und Erhaltung, soweit sie in den Gesetzen begründet ist, sowie die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

(5) Dem Bunde steht die Befugnis zu, mit der Führung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei die örtlich zuständige Bundespolizeibehörde oder ein anderes Bundesorgan zu betrauen oder die Führung dieser Angelegenheiten durch die Stadt zu beaufsichtigen und wahrgenommene Mängel durch Weisung an den Landeshauptmann abzustellen. Zu diesem Zwecke können auch Beauftragte des Bundes in die Stadt entsendet werden; hievon ist in dem einzelnen Falle der Landeshauptmann zu verständigen (Artikel 40, Absatz 2, der Verfassung 1934).

§ 28.

Handhabung der Ortspolizei.

(1) Soweit die Ortspolizei nicht anderen Organen übertragen ist, kann der Bürgermeister unter Beobachtung der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften für das Gebiet der Stadt erlassen und für deren Übertretung eine Geldstrafe bis zu 200 S oder eine Arreststrafe bis zu zwei Wochen androhen.

(2) Die Stadt ist verpflichtet, die nötigen Geldmittel für Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, beizustellen, und ist für jede Unterlassung in dieser Beziehung verantwortlich.

(3) Diese Verpflichtung bleibt hinsichtlich der Vorkehrungen aus Anlaß von Elementarereignissen sowie der aus ortspolizeilichen Rücksichten notwendigen technischen Maßnahmen und Einrichtungen auch im Falle der Zuweisung ortspolizeilicher Geschäfte an Bundes- oder Landesorgane aufrecht.

§ 29.

Übertragener Wirkungskreis.

(1) Den übertragenen Wirkungskreis der Stadt, das ist ihre Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Bundes- und Landesvollziehung, bestimmt die Bundes- und Landesgesetzgebung.

(2) Die Stadt ist mit der Besorgung der Bezirksverwaltung im Stadtgebiete beauftragt.

(3) Die übergeordnete Behörde kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises jederzeit ganz oder teilweise durch ihre Organe besorgen lassen.

§ 30.

Organe des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises.

Der eigene Wirkungskreis wird vom Bürgermeister und vom Gemeindefuge, der übertragene Wirkungskreis vom Bürgermeister besorgt.

1. Wirkungskreis des Bürgermeisters.

§ 31.

Stellung des Bürgermeisters im allgemeinen.

(1) Der Bürgermeister ist das Oberhaupt der Stadt. Er vertritt diese als juristische Person nach außen in allen Angelegenheiten.

(2) Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung und verfügt und entscheidet in allen Angelegenheiten des eigenen und übertragenen Wirkungskreises der Stadt, soweit sie nicht dem Gemeindefrage beziehungsweise Gemeinderate vorbehalten sind.

(3) Der Bürgermeister ist für seine Amtshandlungen der Stadt haftbar und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises der Aufsichtsbehörde (§ 51) verantwortlich.

(4) Durch diese Haftung und Verantwortlichkeit des Bürgermeisters wird aber die Haftung und Verantwortung der Bürgermeister-Stellvertreter für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

(5) Über den Vollzug der Beschlüsse des Gemeindefrages gelten die Bestimmungen des § 18.

§ 32.

Ausfertigung von Urkunden.

(1) Urkunden, durch welche privatrechtliche Verpflichtungen der Stadt gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Bürgermeister oder dem nach dem Stadtrecht berufenen Bürgermeister-Stellvertreter unterfertigt werden.

(2) Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Gemeindefrages oder die Genehmigung der Landesregierung erforderlich ist, so muß überdies zur Rechtsverbindlichkeit der Urkunde diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Mitgliedern des Gemeindefrages ersichtlich gemacht werden.

(3) Von welchen Organen sonstige Urkunden und Geschäftsstücke zu unterfertigen sind, wird durch die Geschäftsordnung des Magistrates bestimmt.

§ 33.

Dienstgewalt.

(1) Der Bürgermeister ist für die ordnungsmäßige Geschäftsführung der ihm unterstellten Organe verantwortlich.

(2) Dem Bürgermeister sind die Bediensteten der Stadt untergeordnet.

(3) Dem Bürgermeister steht nach Maßgabe der Dienstordnung oder sonstiger Vorschriften über die Bediensteten der Stadt die Disziplinargewalt zu.

§ 34.

Notrecht des Bürgermeisters.

Der Bürgermeister ist berechtigt, in dringenden Fällen in Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeindefrages oder Gemeinderates fallen, an Stelle des Gemeindefrages zu handeln, wenn die Schlußfassung dieser Organe ohne Nachteil für die Sache nicht abgewartet werden kann. Er hat die Angelegenheit jedoch nachträglich unverzüglich dem Gemeindefrage zur Kenntnis zu bringen.

2. Wirkungskreis der Bürgermeister-Stellvertreter.**§ 35.**

Die Bürgermeister-Stellvertreter sind zur Vertretung des Bürgermeisters berufen (§ 10). Außerdem sind sie dem Bürgermeister in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt beigegeben. Der Bürgermeister hat sie als seine Hilfsorgane mit der Führung bestimmter Gruppen von Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises in seinem Namen und unter seiner Verantwortung zu betrauen.

3. Wirkungskreis des Gemeindefages.**§ 36.****Im allgemeinen.**

(1) Der Gemeindefag ist innerhalb der gesetzlichen Grenzen berufen, in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt für die Stadt bindende Beschlüsse zu fassen. Vollzugsgewalt kommt ihm nicht zu.

(2) Der Gemeindefag kann Angelegenheiten seines Wirkungskreises dem Gemeinderate zur selbständigen Beratung und Beschlußfassung übertragen. Ausgenommen hiervon sind die Feststellung des Haushaltsplanes, die Ausschreibung von Abgaben, die Aufnahme oder Konvertierung von Darlehen und die Erledigung der Jahresrechnung.

(3) Der Gemeindefag kann zur Vorberatung von Angelegenheiten seines Wirkungskreises weiters zur Überwachung der Verwaltung von Gemeindeunternehmungen eigene Ausschüsse aus seiner Mitte bestellen. In solche Ausschüsse können vom Gemeindefage mit Zustimmung des Bürgermeisters auch Sachverständige, die dem Gemeindefag nicht angehören, mit beratender Stimme berufen werden.

§ 37.**Dem Gemeindefage vorbehaltene Angelegenheiten.**

Dem Gemeindefage ist vorbehalten:

1. die Wahl des Bürgermeisters, der Bürgermeister-Stellvertreter und des Gemeinderates;
2. die Wahl der Gemeindefagsausschüsse;
3. die Festsetzung der Geschäftsordnung für den Gemeindefag und seine Ausschüsse;
4. die Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 39 und 41) und die Prüfung und Erledigung der Jahresrechnungen (§ 47);
5. die Errichtung und Auflassung von Unternehmungen der Stadt und die Erlassung der Organisationsbestimmungen;
6. die freiwillige Verleihung des Heimatrechtes und die Zusicherung der freiwilligen Aufnahme in den Heimatverband, die Verleihung und Aberkennung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes;
7. die Stellenystemisierung und Regelung der Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Angestellten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24;
8. die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Arbeiter;
9. die Ausschreibung von Abgaben (§ 45, Absatz 2) zur Deckung der Gemeindebedürfnisse sowie die Festsetzung von Entgelten für Leistungen der Stadt, jedoch mit den durch die Bundes- und Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen;
10. die Aufnahme von Darlehen (§ 46);

11. die Konvertierung von Schulden ;

12. die Leistung von Bürgschaften.

Das Gesamtausmaß der von der Stadt jeweils übernommenen Bürgschaften darf den Betrag von 10 Prozent des Haushaltsplanes der Stadt nicht überschreiten.

Eine Bürgschaft darf nur übernommen werden, wenn seitens des Schuldners der Nachweis erbracht wird, daß im Rahmen seiner Wirtschaftsführung für eine ordnungsmäßige Verzinsung und Tilgung des Kredites Vorforge getroffen ist.

13. Die Gewährung von Darlehen (ausgenommen Gehalts- und Lohnvorschüsse).

Für die Gewährung von Darlehen gelten sinngemäß die Bestimmungen des letzten Absatzes des Punktes 12.

14. Die Zustimmung zur Veräußerung von Liegenschaften und zur Erwerbung von Liegenschaften, wenn der Kaufpreis (Tauschwert) mehr als 1000 S beträgt.

15. Die Zustimmung zur Beteiligung an erwerbswirtschaftlichen Unternehmungen.

16. Die Verpfändung von Liegenschaften, wenn die Pfandsumme 1000 S überschreitet.

17. Die Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten der Stadt, wenn die Gesamtkosten 5000 S übersteigen.

18. Die gänzliche oder teilweise Abschreibung zweifelhafter oder uneinbringlicher Forderungen öffentlich- oder privatrechtlicher Natur und die Nachsicht von Mängelerfäßen bei einem Werte von über 1000 S.

19. Die Veräußerung von Wertpapieren über den Betrag von 5000 S.

20. Die in den übrigen Bestimmungen des Stadtrechtes dem Gemeindefrage vorbehaltenen Rechte sowie überhaupt jene Rechte, die in den geltenden Bundes- und Landesgesetzen dem Gemeindefrage vorbehalten sind.

4. Wirkungskreis des Gemeinderates.

§ 38.

(1) In den Wirkungskreis des Gemeinderates fällt :

1. Die Beschlußfassung über jene dem Gemeindefrage vorbehaltenen Angelegenheiten, die ihm von diesem auf Grund eines Beschlusses zur Beschlußfassung an Stelle des Gemeindefrages übertragen werden (§ 36, Absatz 2).

2. Die Beschlußfassung über die im § 37, Punkt 14 und 16—19 genannten Angelegenheiten, wenn die einzelnen Geschäfte wegen der Höhe des erforderlichen Betrages nicht der Beschlußfassung des Gemeindefrages bedürfen.

3. Die Vorberatung und Antragstellung bezüglich jener Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Gemeindefrages fallen.

(2) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat vor dem Vollzuge folgender Angelegenheiten anzuhören :

1. Befetzung von Stellen, außertourliche Beförderung, Zuerkennung von Subventionen, Ehrengaben, Belohnungen und Aushilfen, Versetzung städtischer Angestellter in den dauernden Ruhestand, Auflösung des Dienstverhältnisses und Annahme freiwilliger Dienstesentsagung pragmatischer Bediensteter.

2. Entsendung und Bestellung von Vertretern der Stadt.

3. Bewilligung zur Einleitung, Unterbrechung, Einstellung und Wiederaufnahme eines Rechtsstreites oder zum Abschluß eines Vergleiches.

4. Bewilligung zur Einbringung von Beschwerden und Klagen an den Bundesgerichtshof.

(3) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates dessen Wirkungskreis überschreitet oder gegen die bestehenden Gesetze verstößt, dann ist

er verpflichtet, mit dem Vollzuge innezuhalten und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann, durch die Aufsichtsbehörde zu erwirken.

(4) Erachtet der Bürgermeister, daß ein Beschluß des Gemeinderates dem Interesse der Gemeinde zuwiderläuft, so hat er mit dem Vollzuge innezuhalten und den Gegenstand der Beschlußfassung dem Gemeindefrage in seiner nächsten Sitzung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

4. Hauptstück.

Führung des Stadthaushaltes.

§ 39.

Feststellung des Haushaltsplanes durch den Gemeindefrage.

(1) Die Grundlage der Führung des Stadthaushaltes bildet der Haushaltsplan. Das Verwaltungsjahr der Stadt fällt mit dem Finanzjahr des Bundes zusammen.

(2) Der Bürgermeister hat spätestens vier Wochen vor Ablauf des Verwaltungsjahres dem Gemeindefrage den Entwurf eines Haushaltsplanes für die Gebarung der Stadt, zu der auch die Gebarung ihrer Anstalten und Betriebe gehört, vorzulegen. Gleichzeitig hat die Vorlage der Haushaltspläne für die Gebarung der städtischen Unternehmungen und allfälliger in der Verwaltung der Stadt stehender selbständiger Fonds zu erfolgen. Die Haushaltspläne der Unternehmungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplanes der Stadt. Im Haushaltsplane für die Gebarung der Stadt sind sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben sowohl in ihrem Gesamtbetrage als auch in einer der jeweiligen Gliederung der Verwaltung entsprechenden Zergliederung in fortlaufend nummerierten Kapiteln, Titeln, Paragraphen und allenfalls erforderlichen Unterteilungen aufzunehmen. Die Gliederung nach Kapiteln, Titeln und allenfalls nach Paragraphen ist vom Gemeindefrage auf Grund des Einvernehmens mit dem Rechnungshof festzustellen. Im Haushaltsplan für die Gebarung der Stadt hat die Veranschlagung getrennt nach Personal- und Sachaufwand mit Bruttobeträgen zu erfolgen. Die Art und Zahl der Dienstposten für die städtischen Bediensteten einschließlich jene der Unternehmungen ist in einem wesentlichen Bestandteil des Haushaltsplanes bildenden Dienstpostenplan festzusetzen.

Die Ansätze des Haushaltsplanes sind, soweit die Unterlagen hiefür vorhanden sind, unmittelbar zu errechnen. Im übrigen sind die Einnahmen unter Berücksichtigung der in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahre zu Tage getretenen Entwicklung und allfälliger Änderungen in der Gesetzgebung oder in den Verwaltungseinrichtungen einzuschätzen. Eine Veranschlagung steuerlicher Einnahmen mit einem höheren als dem, dem bisherigen tatsächlichen Erfolg des laufenden Verwaltungsjahres entsprechenden Jahresbetrag ist bei unverändertem Stand der Abgabenvorschriften unzulässig, sofern nicht besondere Umstände einen höheren Steuerertrag gesichert erscheinen lassen. Bei Änderungen in den Abgabenvorschriften darf über die sich daraus rechnungsmäßig ergebende Mehreinnahme nicht hinausgegangen werden. Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten unabweislichen Jahreserfordernisse veranschlagt werden. Von der Stadt auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu leistende Zahlungen müssen veranschlagt werden. Erlöse aus Schuldaufnahmen und Überschüsse oder Abgänge aus den vorangegangenen Verwaltungsjahren sind nicht zu veranschlagen.

(3) Wenn die Gesamtheit der veranschlagten Ausgaben die Gesamtheit der Einnahmen überschreitet, sind dem Gemeindefrage gleichzeitig mit dem Entwurfe des

Haushaltsplanes Anträge behufs Herstellung der Ausgleichung der Einnahmen und Ausgaben vorzulegen.

(4) Vor der Beratung durch den Gemeindefag ist der Entwurf des Haushaltsplanes während zweier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist fristgerecht öffentlich kundzumachen. Es steht jedermann frei, gegen den Entwurf schriftliche Erinnerungen beim Magistrate einzubringen. Solche Erinnerungen sind vom Magistrate dem Gemeindefage vorzulegen, der sie bei der Beratung des Haushaltsplanes in Erwägung zu ziehen hat.

(5) Der Gemeindefag stellt den Haushaltsplan fest. Er kann hiebei die Ansätze des Entwurfes ändern. Eine Erhöhung der Einnahmenschätzung ist nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Ebenso bedarf die Einschätzung von Einnahmen, die vom Gemeindefage bei der Feststellung des Haushaltsplanes neu beschlossen werden, der Zustimmung des Bürgermeisters.

§ 40.

Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Landesregierung.

(1) Der Beschluß des Gemeindefages über die Feststellung des Haushaltsplanes bedarf in folgenden Fällen der Genehmigung der Landesregierung als Aufsichtsbehörde :

a) Wenn die Gesamtausgaben die Gesamteinnahmen überschreiten und die Ausgleichung durch Aufnahme eines Darlehens oder den Ertrag gleichzeitig beschlossener neuer Abgaben oder Abgabenerhöhungen, deren Einhebung der Genehmigung der Landesregierung oder eines Landesgesetzes bedarf, erfolgen soll ;

b) wenn der Beschluß des Gemeindefages den Vorschriften über die Festsetzung der Einnahmeansätze (§ 39, Absatz 2 und 5) oder über die Veranschlagung der auf Grund rechtlicher Verpflichtung zu leistenden Ausgaben (§ 39, Absatz 2, vorletzter Satz, und § 46, Absatz 1) widerspricht.

(2) In den im ersten Absatze bezeichneten Fällen hat der Bürgermeister den Beschluß des Gemeindefages umgehend der Landesregierung vorzulegen. Die Landesregierung kann in diesen Fällen auch den Haushaltsplan durch Verordnung feststellen und die erforderlichen Verfügungen an Stelle des Gemeindefages durch Verordnung erlassen.

§ 41.

Änderungen des Haushaltsplanes.

(1) Ergibt sich im Laufe des Verwaltungsjahres die Notwendigkeit eines neuen Aufwandes, der im Haushaltsplane nicht vorgesehen ist, so ist vor Vornahme einer die Gemeinde zur Zahlung verpflichtenden Handlung die Genehmigung des Gemeindefages im Wege einer Nachtragsvorlage zum Haushaltsplane unter gleichzeitiger Stellung eines Bedeckungsantrages einzuholen (neue Kredite).

(2) Zeigt die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben im Laufe des Verwaltungsjahres, daß die Gebarung mit einem Fehlbetrage abschließen wird, hat der Bürgermeister dem Gemeindefage den Entwurf eines Nachtragshaushaltsplanes vorzulegen und behufs Aufrechterhaltung des Gleichgewichtes der Gebarung die erforderlichen Anträge zu stellen.

(3) Auf die vom Gemeindefage nach den vorstehenden Absätzen gefaßten Beschlüsse sind die Bestimmungen über die Genehmigung des Haushaltsplanes durch die Landesregierung (§ 40) sinngemäß anzuwenden.

§ 42.

Verzug der Haushaltsplanfeststellung.

(1) Wenn die Beschlußfassung des Gemeindetages über den Haushaltsplan nicht vor Beginn des Verwaltungsjahres oder die Beschlußfassung über einen Nachtrags- haushaltsplan (§ 39, Absatz 2) nicht binnen 14 Tagen nach Vorlage an den Gemeindefag erfolgt ist, hat der Bürgermeister den Entwurf des Haushaltsplanes oder des Nachtrages zum Haushaltsplan umgehend der Landesregierung vorzulegen.

(2) In diesen Fällen hat die Landesregierung den Haushaltsplan oder den Nachtragshaushaltsplan durch Verordnung festzustellen und die erforderlichen Verfügungen an Stelle des Gemeindetages durch Verordnung zu erlassen.

§ 43.

Vorläufige Haushaltsführung bei nicht rechtzeitiger Feststellung des Haushaltsplanes.

Ist bei Beginn des Verwaltungsjahres der Haushaltsplan noch nicht festgestellt, so ist der Bürgermeister bis zum Inkrafttreten der Verordnung über die Feststellung des Haushaltsplanes berechtigt:

a) alle Ausgaben zu leisten, die bei sparsamster Wirtschaftsführung erforderlich sind, um die Stadtverwaltung in geordnetem Gang zu erhalten, insbesondere die rechtlichen Verpflichtungen der Stadt und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen;

b) jene Abgaben, deren Erhebung einer jährlichen Beschlußfassung durch den Gemeindefag bedarf, gegen nachträgliche Verrechnung auf die endgültig festzustellenden Abgabensätze im Ausmaße des Vorjahres weiter einzuheben.

§ 44.

Kreditverschiebungen; außer- und überplanmäßige Ausgaben.

(1) Kreditverschiebungen unter den Ansätzen des Haushaltsplanes bedürfen der Genehmigung des Gemeindetages, wenn die zur Bedeckung eines bestimmten Aufwandes beabsichtigten Kreditverschiebungen den Betrag von 5000 S überschreiten.

(2) Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind (§ 41, Absatz 1) oder die eine Überschreitung der Ausgabenansätze des Haushaltsplanes zur Folge haben, bedürfen vor ihrer Vollziehung der Genehmigung des Gemeindetages und seiner Beschlußfassung über die Sicherstellung der Bedeckung. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister in Ausübung seines Notrechtes (§ 34) eine solche außerplanmäßige oder überplanmäßige Ausgabe, sofern sie 1000 S nicht übersteigt, ohne Genehmigung des Gemeindetages vollziehen. Über solche Verfügungen ist dem Gemeindefage bei seinem nächsten Zusammentritte unter gleichzeitiger Antragstellung hinsichtlich der Bedeckung dieser Ausgaben zu berichten.

§ 45.

Steuerliche Einnahmen der Stadt.

(1) Die zur Bedeckung der Ausgaben der Stadt bestimmten steuerlichen Einnahmen zerfallen in:

1. Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundes- und Landesabgaben;

2. Gemeindeabgaben. Diese sind :

- a) Zuschläge zu Bundes- oder Landesabgaben, die gesetzlich als Zuschlagsabgaben geregelt sind ;
- b) einer Bundes- oder Landesabgabe gleichartige Abgaben ;
- c) ausschließliche Gemeindeabgaben.

(2) Soweit die Erhebungen von Gemeindeabgaben nicht auf Grund von Landesgesetzen oder von im Rahmen einer bundes- oder landesgesetzlichen Ermächtigung ergangenen Beschlüssen des Gemeindefages für eine mehr als einjährige und noch nicht abgelaufene Dauer oder ohne zeitliche Befristung geregelt ist, hat der Gemeindefag gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes darüber Beschluß zu fassen, welche Abgaben im folgenden Verwaltungsjahr zu erheben sind.

§ 46.

Schuldenaufnahme.

(1) Die Aufnahme von Darlehen bedarf der Bewilligung durch den Gemeindefag. Bei Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen muß gleichzeitig im Haushaltsplane oder in einem Nachtrag zu diesem für den Dienst des Darlehens im Verwaltungsjahre vorgesorgt werden.

(2) Der Gemeindefag kann den Bürgermeister ermächtigen, für Zwecke der laufenden Kassengebarung schwebende Schulden aufzunehmen. Diese müssen längstens innerhalb eines Jahres rückzahlbar sein. Ihre Gesamtsumme darf jeweils zehn vom Hundert der Einnahmen des Haushaltsplanes nicht übersteigen.

§ 47.

Rechnungslegung.

(1) Der Bürgermeister hat längstens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahres dem Gemeindefage die Jahresrechnung über die Gebarung der Stadt, zu welcher auch die Gebarung der Anstalten und Betriebe gehört, ferner der Unternehmungen und allfälliger in der Verwaltung der Stadt stehender selbständiger Fonds vorzulegen. Die Jahresrechnung der Unternehmungen bildet einen wesentlichen Bestandteil der Jahresrechnung der Stadt.

(2) Der Gemeindefag hat die ihm vorgelegten Jahresrechnungen auf Grund der Belege zu prüfen und zu erledigen. Die Rechnungen sind vor der Prüfung durch den Gemeindefag während zweier Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist fristgerecht öffentlich kundzumachen. Etwa eingebrachte Erinnerungen sind vom Magistrate dem Gemeindefage vorzulegen, der sie bei der Prüfung in Erwägung zu ziehen hat.

(3) Bei nicht genügender Rechtfertigung der in Ansehung der Rechnungen vom Gemeindefage festgestellten Mängel kann vom Gemeindefage die Ersatzverbindlichkeit der Schuldtragenden vorbehaltlich des weiteren gesetzlichen Verfahrens im Erkenntniswege festgestellt werden.

§ 48.

Haushaltsordnung.

Der Gemeindefag hat unter Bedachtnahme auf die in diesem Stadtrecht enthaltenen Bestimmungen, betreffend den Voranschlag, die Gebarung, Verrechnung und Rechnungslegung auf Grund des Einvernehmens mit dem Rechnungshofe eine Haushaltsordnung zu erlassen, in der das gesamte Gebarungs- und Verrechnungswesen in möglichst einfacher Weise zu regeln ist.

5. Hauptstück.

Rechtszug, Kundmachung von Verordnungen.

§ 49.

Rechtsmittel.

(1) Über Berufungen gegen Bescheide der Organe der Stadt entscheiden in den Angelegenheiten, in denen die Ausübung des Aufsichtsrechtes dem Bunde zusteht, der Landeshauptmann, in allen übrigen Angelegenheiten die Landesregierung. Das gleiche gilt für Beschwerden gegen Beschlüsse des Gemeindefages, soweit sie gesetzlich zulässig sind.

(2) Soweit in den die Gemeindeabgaben regelnden Vorschriften über das Recht zur Einbringung von Rechtsmitteln und den Instanzenzug nicht anderes vorgeschrieben ist, steht gegen die Abgabenvorschreibung und gegen die Entscheidungen über den Bestand der Abgabepflicht das Rechtsmittel der Berufung an die Landesregierung offen. Die Rechtsmittelfrist beträgt zwei Wochen. Der Lauf der Frist beginnt mit der erfolgten Zustellung des Bescheides an die Partei. Für die Berechnung der Fristen gelten die Bestimmungen der §§ 32 und 33 des A. V. G.

§ 50.

Verlautbarung von Verordnungen der Stadt.

Allgemein verbindliche Anordnungen der Organe der Stadt sind durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt während zwei Wochen oder in sonstiger ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

6. Hauptstück.

Die staatliche Aufsicht über die Stadt.

§ 51.

Die Aufsichtsbehörden.

Die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes steht dem Lande, und nur soweit es sich um den vom Bunde (durch einfaches Bundesgesetz) zugewiesenen eigenen Wirkungskreis oder um die Entziehung des vom Bunde übertragenen Wirkungskreises oder die Auflösung des Gemeindefages in Wahrung der Interessen des Bundes oder um die Nichtigerklärung von Verwaltungsakten der Stadtorgane durch die ihr Wirkungsbereich zum Nachteile des Bundes überschritten oder in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung Gesetze verleßt oder fehlerhaft angewendet werden, dem Bunde zu; desgleichen auch in jenen Fällen, wo es sich um Ausübung der im Artikel 40, Absatz 2, der Verfassung 1934 vorgesehenen Rechte handelt. Als Aufsichtsbehörde übt das staatliche Aufsichtsrecht des Landes, die Landesregierung, das staatliche Aufsichtsrecht des Bundes, der Landeshauptmann, in höherer Instanz das Bundeskanzleramt aus.

§ 52.

Ziel und Mittel der Staatsaufsicht im allgemeinen.

Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, in Wahrung öffentlicher Interessen dafür zu sorgen, daß die Stadt ihren Wirkungskreis nicht überschreitet und die Gesetze nicht verleßt.

Zu diesem Zwecke kann die Aufsichtsbehörde fallweise die notwendigen Aufklärungen, Vorlage der Akten und dergleichen, verlangen, sowie durch Entsendung von Amtsabgeordneten Erhebungen pflegen lassen.

§ 53.

Der Genehmigung der Landesregierung unterliegende Beschlüsse des Gemeindefages.

Der Genehmigung der Landesregierung bedürfen Beschlüsse des Gemeindefages:

1. über die Veräußerung oder Verpfändung von Gemeindevermögen oder Gemeindegut, wenn der Wert den Betrag von 20.000 S übersteigt;
2. über Ankauf unbeweglicher Güter, wenn der Kaufpreis ganz oder zum Teil gestundet, oder durch Übernahme von Sachposten berichtigt wird, sofern der Kaufpreis den Betrag von 20.000 S übersteigt;
3. über die entgeltliche oder unentgeltliche Verzichtleistung auf eine zugunsten der Stadt eingeräumte oder haftende Hypothek, Servitut oder Reallast sowie die Ausstellung einer Nachstehungserklärung bezüglich der bürgerlichen Rangordnung;
4. über die Antretung einer Erbschaft ohne die Rechtswohltat des Inventars oder die Annahme eines mit einer Auflage beschwerten Vermächtnisses oder einer solchen Schenkung; alle diese Rechtsgeschäfte dann, wenn der hierbei in Betracht kommende Betrag oder Wert 20.000 S übersteigt;
5. über die Aufnahme oder Konvertierung eines Darlehens, Übernahme einer Haftung, wenn der Betrag des Darlehens oder der Haftung 200.000 S übersteigt.

§ 54.

Nichtigerklärung ungesetzlicher Verwaltungsakte.

Wenn ein Organ der Stadt Verwaltungsakte setzt, welche den Wirkungskreis der Stadt überschreiten oder bestehende Gesetze verletzen, so ist die Aufsichtsbehörde in Wahrung öffentlicher Interessen berechtigt und verpflichtet, solche Verwaltungsakte für nichtig zu erklären.

§ 55.

Abhilfe bei schuldhafter Nichterfüllung der Verwaltungspflichten.

Wenn ein Organ der Stadt in seinem Wirkungsbereiche schuldhafter Weise unterläßt oder verweigert, die der Stadt im eigenen oder übertragenen Wirkungskreise obliegenden Pflichten auf dem Gebiete der Hoheitsverwaltung zu erfüllen, so kann die Aufsichtsbehörde an Stelle des Gemeindeorgans die zur Erfüllung dieser Pflichten erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der Stadt, im Falle eines Verschuldens des Bürgermeisters jedoch auf dessen Kosten treffen.

§ 56.

Amtsentsetzung des Bürgermeisters.

Wenn der Bürgermeister seine Amtspflichten in gröblicher Weise oder trotz Verwarnung dauernd verlehrt, kann der Landeshauptmann ihn seines Amtes durch Widerruf der Wahlbestätigung entsetzen. Gegen diese Amtsentsetzung steht dem Bürgermeister die Berufung binnen zweier Wochen an das Bundeskanzleramt offen, welcher eine aufschiebende Wirkung nicht zukommt.

Der Landeshauptmann hat für die Fortführung der Geschäfte des Bürgermeisters bis zur Neubestellung des Bürgermeisters Vorsee zu treffen.

§ 57.

Auflösung des Gemeindefages.

Der Gemeindefag kann von der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, wenn das Interesse des Landes oder des Bundes es erheischt.

Die Aufsichtsbehörde hat in diesem Falle für die Fortführung der Stadtverwaltung bis zur Neubestellung des Gemeindefages und des Bürgermeisters Vorsee zu treffen.

Schlußbestimmungen.

§ 58.

(1) Soweit in bestehenden Gesetzen oder Verordnungen die Mitwirkung von Organen der Stadt vorgesehen ist, treten mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die nach diesem Gesetze zuständigen Organe in Wirksamkeit.

(2) Dieses Stadtrecht tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft, soweit es den Bestimmungen des Verfassungsübergangsgesetzes 1934 nicht widerspricht.

71. (Abt. 4, Zl. 48 Ki 1/128-1935.)

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Landesgesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 16 aus 1930, in der Fassung des Landesgesetzes vom 22. Dezember 1932, LGBI. Nr. 1 aus 1933, über die Einführung einer Abgabe von der Vorführung von Laufbildern zugunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Laufbildabgabe ; Gesetzesänderung. (Ldt.-Blg. Nr. 107.)

Artikel I.

Der § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1929, LGBI. Nr. 16 aus 1930, in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 1932, LGBI. Nr. 1 aus 1933, hat zu lauten wie folgt :

Das Land Steiermark ist bis Ende des Jahres 1937 berechtigt, von allen entgeltlichen Laufbildervorführungen eine Abgabe zugunsten der Kriegsoffer und deren Hinterbliebenen einzuheben, welche nach der Zahl der die Vorführung entgeltlich besuchenden Personen, und zwar pro Person und Vorführung mit 3 Groschen bemessen wird.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1936 in Kraft.

72.

(Präf., Zl. 66 A 20/2-1935.)

Gesetz

über das Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen des Landes und der Ortsgemeinden in Steiermark.

Erfordernis einer militärischen Ausbildung für die Aufnahme als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen des Landes und der Ortsgemeinden in Steiermark. (Ldt.-Blg. Nr. 108.)

Der steiermärkische Landtag hat in Ausführung des § 4 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1935, beschlossen:

§ 1.

(1) Ein am 1. Juli 1917 oder später geborener österreichischer Bundesbürger männlichen Geschlechtes kann als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an Volks- und Hauptschulen und anderen Schulen des Landes und der Ortsgemeinden in Steiermark nur aufgenommen werden, wenn er sich der militärischen Ausbildung in der bewaffneten Macht unterzogen hat.

(2) Diese Bestimmung findet keine Anwendung bei der Aufnahme von Personen,

a) die in die bewaffnete Macht ohne ihr Verschulden ungeachtet ihrer Bewerbung oder wegen Dienstuntauglichkeit nicht aufgenommen worden sind;

b) die aus der bewaffneten Macht vor vollendeter Ausbildung wegen Dienstuntauglichkeit entlassen worden sind;

c) die dem geistlichen Stand der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften angehören.

(3) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 können nur in einzelnen Fällen aus Gründen des öffentlichen Interesses und mit Zustimmung des Landeshauptmannes erfolgen.

(4) Eine entgegen den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 erfolgte Aufnahme ist rechtsunwirksam.

§ 2.

Das Ausmaß der nach § 1, Absatz 1, geforderten militärischen Ausbildung (Ausbildungsdienstzeit) hat sich nach den gemäß § 3 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 233/1935, erlassenen Vorschriften zu richten.

§ 3.

Bei der Bewerbung um Aufnahme als öffentlich-rechtliche Lehrperson in den Schuldienst an den im § 1, Absatz 1, bezeichneten Schulen ist, abgesehen von den sonst für diesen Beruf beizubringenden Belegen, die erfolgte militärische Ausbildung oder einer der im § 1, Absatz 2, genannten Umstände nachzuweisen.

§ 4.

Das Nähere zur Durchführung dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt. Die Verordnung hat auch Bestimmungen darüber zu enthalten, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Ausbildungsdienstzeit in der bewaffneten Macht nach Aufnahme in ein im § 1, Absatz 1, bezeichnetes Dienstverhältnis angerechnet wird.

73.

(Präs., Zl. A 2/11-1935.)

Gesetz,

betreffend die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 11/1926, über die vorläufige Ausführung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 281/1925, betreffend die Grundsätze für die Organisation der Agrarbehörden.

Der steiermärkische Landtag hat in Ausführung der mit dem Bundesgesetze, BGBl. Nr. 281/1925, erlassenen Grundsätze für die Einrichtung der außer den Agrarbehörden, Organisa- tion. (Ldt.-Blg. Nr. 109.) Agrarfenaten mit den Angelegenheiten der Bodenreform besetzten Behörden beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz, LGBl. Nr. 11/1926, wird wie folgt abgeändert:

1. § 1, Absatz 1, Punkt a, hat zu lauten:

a) in erster Instanz Agrarbezirksbehörden;

2. Im § 1 wird als neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Als Amtssitze der Agrarbezirksbehörden werden die Landeshauptstadt Graz, die Städte Leoben und Murau, sowie der Ort Stainach bestimmt.

3. Im § 1 wird als neuer Absatz 3 eingefügt:

(3) Die diesen Agrarbezirksbehörden zugewiesenen Agrarbezirke umfassen:

a) für die Agrarbezirksbehörde in Graz die Verwaltungsbezirke Deutsch-landsberg, Feldbach, Graz Umgebung, Hartberg, Leibnitz und Weiz;

b) für die Agrarbezirksbehörde in Leoben die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Mur und Leoben;

c) für die Agrarbezirksbehörde in Murau die Verwaltungsbezirke Judenburg und Murau;

d) für die Agrarbezirksbehörde in Stainach die Verwaltungsbezirke Gröbming und Liezen.

4. Der bisherige Absatz 2 des § 1 wird Absatz 4.

5. § 2 und § 3 haben zu entfallen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1936 in Wirksamkeit.

74.

(Abt. 5, Zl. 240 La 15/17-1935.)

Gesetz

über die Errichtung des Berufstandes Land- und Forstwirtschaft (Bauernbundgesetz, B.-B.-G.).

In Ausführung des Artikels I des Bundesgesetzes über die Einrichtung des Bauernbundgesetzes. (Ldt.-Blg. Nr. 110.) Berufstandes Land- und Forstwirtschaft, BGBl. Nr. 304/35, hat der steiermärkische Landtag beschlossen:

I. Hauptstück.

Berufstand Land- und Forstwirtschaft.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Land- und Forstwirtschaft im Sinne dieses Gesetzes umfaßt die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung in allen Zweigen, wie Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft, Wein-, Obst- und Gartenbau, Tierzucht und Tierhaltung, Milchwirtschaft, Waldwirtschaft, Harz- und Torfgewinnung, Jagd, Fischerei u. dgl., sowie ihre Neben- und Hilfsbetriebe, soweit sie nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen.

§ 2.

Der Berufstand Land- und Forstwirtschaft umfaßt folgende Personen (berufszuständige Personen):

1. die Berufstätigen,
2. die Berufszugehörigen.

§ 3.

Berufstätige Personen sind:

1. die selbständig Berufstätigen (§ 4),
2. die berufstätigen Familienangehörigen (§ 5),
3. die in der Land- und Forstwirtschaft (§ 1) hauptberuflich tätigen Arbeiter und Angestellten (Arbeitnehmer, § 6).

§ 4.

(1) Als selbständig Berufstätige gelten folgende physische und juristische Personen:

1. Die Eigentümer land- oder forstwirtschaftlich genutzter, in Steiermark gelegener Grundstücke im Ausmaße von mindestens 2 Hektar, sofern sie die Land- und Forstwirtschaft auf diesen Grundstücken auf eigene Rechnung betreiben; ferner die Eigentümer solcher Grundstücke von mindestens 0,5 Hektar, sofern sie die Land- und Forstwirtschaft auf diesen Grundstücken auf eigene Rechnung im Hauptberufe ausüben. Dieses Mindestausmaß gilt nicht für Weinbauern und landwirtschaftliche Erwerbsgärtner, wenn sie den Wein-, Obst- oder Gartenbau hauptberuflich dauernd betreiben.

2. Die Nutznießer und Pächter (Nutzungsberechtigte nach § 1103 a. b. G. B.) land- oder forstwirtschaftlich genutzter, in Steiermark gelegener Grundstücke im Mindestausmaß von 2 Hektar, sofern sie die Land- und Forstwirtschaft auf diesen Grundstücken hauptberuflich auf eigene Rechnung betreiben. Dieses Mindestausmaß gilt nicht für Weinbauern und landwirtschaftliche Erwerbsgärtner.

3. Personen, die, ohne Eigentümer oder Pächter (Nutznießer) land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke zu sein, eine land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, wie Milchmeier, Geflügelhalter, Winzer, Fischer, Pecher, Jäger u. dgl.

4. Die Inhaber der weltgeistlichen Pfründen, sowie die Vorsteher der Niederlassungen von Orden, Kongregationen u. dgl., sofern diese die Land- oder Forstwirtschaft

schaft auf eigenen oder gepachteten, in Steiermark gelegenen Grundstücken im Mindestausmaß von 2 Hektar auf eigene Rechnung betreiben.

5. Die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Verbände, sofern sie nicht zum Wirkungsbereich des Industriellenbundes (BGBI. II Nr. 290/34), des Gewerbebundes (BGBI. Nr. 84/35), des Handels- und Verkehrsbundes (BGBI. Nr. 303/35) oder des Finanzbundes (BGBI. Nr. 119/35) gehören.

6. Die Agrargemeinschaften, sowie Anstalten, Fonds, Stiftungen und sonstige Einrichtungen, die für den Unterricht oder die Erziehung des land- und forstwirtschaftlichen Berufsnachwuchses oder die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung oder des Absatzes bestimmt sind, soweit sie nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung unterliegen. Derartige Einrichtungen der Gebietskörperschaften gelten nicht als Einrichtungen im Sinne dieses Punktes.

(2) Personen, welche die Land- oder Forstwirtschaft sowohl auf eigenen (Absatz 1, Punkt 1), als auch auf fremden (Absatz 1, Punkt 2) Grundstücken betreiben, gelten bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 1, Punkt 1 und 2, auch dann als selbständig Berufstätige, wenn das nach diesen Bestimmungen maßgebende Mindestausmaß nur durch Zusammenrechnung der eigenen und fremden Grundstücke erreicht wird.

(3) Die Miteigentümer (§ 361 a. b. G. B.) und Mitberechtigten (§ 825 a. b. G. B.) von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, Punkt 1 und 2, ohne Rücksicht auf das Anteilsverhältnis am ungeteilten Recht als selbständig Berufstätige.

§ 5.

Als berufstätige Familienangehörige gelten Familienangehörige (Verwandte, Verschwägerter, Wahl-, Pflege- und Ziehkinder) der im § 4, Absatz 1, Punkt 1 bis 3, angeführten Personen, sofern sie mit letzteren in Hausgemeinschaft leben, in deren land- oder forstwirtschaftlichem Betrieb ohne Bargeldentlohnung tätig sind und keinem anderen Berufsstand als Berufstätige angehören.

§ 6.

(1) Als Arbeitnehmer (§ 3, Punkt 3) gelten Personen, die in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb einer der im § 4, Absatz 1, Punkt 1 bis 4, angeführten Arbeitgeber auf Grund eines Arbeits(Dienst)verhältnisses beschäftigt sind; das gleiche gilt ohne Rücksicht auf die Art ihrer Beschäftigung für Personen, die bei einem der im § 4, Absatz 1, Punkt 5 und 6, bezeichneten Arbeitgeber auf Grund eines Arbeits(Dienst)verhältnisses beschäftigt sind.

(2) Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht Personen, die dem Berufsstand der öffentlichen Bediensteten als Berufstätige angehören.

(3) Als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gelten Arbeitnehmer (Absatz 1), die vorwiegend zur Leistung höherer oder kaufmännischer Dienste oder zu Kanzleiarbeiten angestellt sind, sofern das Dienstverhältnis ihre Erwerbstätigkeit hauptsächlich in Anspruch nimmt.

(4) Als Arbeiter im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Hausgehilfen, die auch in der Land- oder Forstwirtschaft Dienste leisten.

(5) Als Forstarbeiter gelten jene im Absatz 1 genannten Personen, die in der forstlichen Urproduktion, sowie in der Bringung von Forstprodukten und in forst-

wirtschaftlichen Nebenbetrieben hauptberuflich tätig sind, und zwar auch dann, wenn sie vorübergehend auf die Dauer von nicht länger als sechs Monaten bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, der dem Berufsstande Land- und Forstwirtschaft nicht angehört.

§ 7.

Als Berufszugehörige gelten unter der Voraussetzung, daß sie keinem anderen Berufsstand zugehören :

- a) die im Bezuge eines Ruhe- oder Versorgungsgenußes stehenden ehemaligen Berufstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ;
- b) sonstige Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich tätig waren ;
- c) die nicht als berufstätige Familienangehörige (§ 5) geltenden Familienangehörigen der Berufstätigen, sofern ihnen gegen letztere ein gesetzlicher Anspruch auf Unterhalt, Erziehung oder Versorgung zusteht ;
- d) die Familienangehörigen der unter Punkt a und b genannten Personen, sofern die unter Punkt c angeführte Voraussetzung zutrifft ;
- e) die Witwe und die hinterbliebenen minderjährigen Kinder der Berufstätigen und der unter Punkt a und b angeführten Personen.

§ 8.

(1) Die im § 4, Absatz 1, Punkt 1 bis 4, angeführten selbständig Berufstätigen gelten in Steiermark als berufszuständig, wenn hier die Voraussetzungen für ihre Berufszuständigkeit gegeben sind. Alle übrigen berufszuständigen Personen sind mit den aus Absatz 2 sich ergebenden Einschränkungen in Steiermark berufszuständig, wenn sie hier ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(2) Die im § 4, Absatz 1, Punkt 5 und 6, angeführten selbständig Berufstätigen, deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Steiermark erstreckt, gelten auch dann in Steiermark als berufszuständig, wenn sie hier nicht ihren ordentlichen Wohnsitz (Sitz) haben. Erstreckt sich die Tätigkeit der im § 4, Absatz 1, Punkt 5 und 6, angeführten selbständig Berufstätigen außer auf Steiermark noch auf ein anderes Land (Wien), so gelten sie in Steiermark als berufszuständig, wenn sie den Willen hiezu der Landeshauptmannschaft bekanntgeben.

(3) Über die Zuständigkeit einer Person zum Berufsstand Land- und Forstwirtschaft und ihre örtliche Zuständigkeit in Steiermark entscheidet die Landeshauptmannschaft. Dem Landesbauernrat obliegt die Entscheidung, wenn die Zugehörigkeit zu einer der Gruppen des Berufsstandes streitig ist.

II. H a u p t s t ü c k.

Steirischer Bauernbund.

Allgemeines.

§ 9.

(1) Die Berufskörperschaft des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft in Steiermark ist der Steirische Bauernbund mit dem Sitze in Graz.

(2) Der Steirische Bauernbund ist eine Einrichtung öffentlichen Rechtes ; es kommt ihm Rechtspersönlichkeit zu. Er hat das Recht, das Landeswappen zu führen.

Wirkungskreis.**§ 10.**

(1) Dem Steirischen Bauernbund obliegt die Selbstverwaltung der berufseigenen Angelegenheiten des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft in Steiermark.

(2) Der Steirische Bauernbund ist zum Zwecke der Selbstverwaltung der berufseigenen Angelegenheiten in diesem Rahmen insbesondere berufen:

1. die Interessen des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft in jeder Hinsicht wahrzunehmen und zu vertreten, sowie die Berufszuständigen in wirtschaftlicher Hinsicht zu führen;

2. die Geltung des Berufsstandes in jeder Hinsicht zu wahren, auf die Hebung des Standesbewußtseins Bedacht zu nehmen und das bäuerliche Brauchtum zu pflegen;

3. die Erziehung des Berufsnachwuchses in sittlicher, staatsbürgerlicher und fachlicher Hinsicht zu fördern;

4. in die öffentlich-rechtlichen Vertretungs- und Verwaltungskörper, sowie in sonstige Körperschaften und Einrichtungen Vertreter zu entsenden oder Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften vorgesehen ist;

5. an der Regelung der Arbeitsverhältnisse, insbesondere beim Abschluß von Kollektivverträgen mitzuwirken und Maßnahmen zur Förderung des Arbeiter- und Angestellten schutzes zu treffen;

6. den Behörden und öffentlich-rechtlichen Interessenvertretungen Berichte, Gutachten und Vorschläge zu erstatten;

7. Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die der Förderung des Berufsstandes dienen, solche Einrichtungen zu verwalten oder an ihrer Verwaltung mitzuwirken;

8. innerhalb der gesetzlichen Schranken Rechtsauskünfte seinen Mitgliedern zu erteilen und ihnen Rechtsbeistand zu gewähren;

9. sonstige durch gesetzliche oder andere Vorschriften zugewiesene Aufgaben durchzuführen.

(3) Der Wirkungsbereich des Steirischen Bauernbundes erstreckt sich auf die berufszuständigen Personen in Steiermark.

(4) Der Steirische Bauernbund hat seine Aufgaben im christlichen, vaterländischen und sozialen Geiste mit Ausschluß jeder parteipolitischen Tätigkeit zu erfüllen.

Verhältnis zur Vaterländischen Front.**§ 11.**

(1) Auf Grund einer Vereinbarung mit der Landesleitung der Vaterländischen Front wird der Steirische Bauernbund auch die Obliegenheiten, die einer Berufsorganisation der Vaterländischen Front zukommen, besorgen. In dieser Vereinbarung ist auch die Einflußnahme der Leitung der Vaterländischen Front auf die Aufnahme der Mitglieder des Steirischen Bauernbundes, die Bestellung seiner Organe und deren Mitglieder, sowie die Beitragsleistung zur Vaterländischen Front festzulegen.

(2) Weiters wird sich diese Vereinbarung auch auf die Überführung der derzeitigen Mitglieder des „Steirischen Bauernbundes, Berufsorganisation der Vaterländischen Front“ in die Mitgliedschaft zum Steirischen Bauernbund dieses Gesetzes zu erstrecken haben, sowie auf die Bestimmung des Umfangs der allfälligen Rechtsnachfolge.

Bauernschaft.**§ 12.**

(1) Die Mitglieder des Steirischen Bauernbundes aus dem Kreise der selbständig Berufstätigen, einschließlich der berufstätigen Familienangehörigen sowie der Berufszugehörigen (§ 7), welche ihre Zugehörigkeit aus einem Verhältnisse selbständiger Berufstätigkeit ableiten, bilden im Rahmen des Steirischen Bauernbundes einen Verband, Bauernschaft genannt. Ihm kommt Rechtspersönlichkeit zu.

(2) Die Bauernschaft hat die besonderen Interessen der im Absatz 1 angeführten Berufszuständigen im Rahmen des Steirischen Bauernbundes wahrzunehmen; sie hat insbesondere bei der Regelung der Arbeits(Dienst)verhältnisse und bei der Schlichtung der aus dem Arbeits(Dienst)verhältnisse entstehenden Streitigkeiten mitzuwirken.

(3) Die Bauernschaft ist in eine Sektion der Landwirte und eine Sektion der Forstwirte gegliedert. Den Sektionen kommt Rechtspersönlichkeit zu. Sie sind berufen, die besonderen Interessen der in ihren Wirkungskreis fallenden Berufszuständigen wahrzunehmen.

(4) Als Forstwirte im Sinne dieses Gesetzes gelten die Inhaber von Betrieben mit einer Waldfläche von mehr als 200 Hektar.

Landarbeiterschaft.**§ 13.**

(1) Die Mitglieder des Steirischen Bauernbundes aus dem Kreise der Arbeiter und Angestellten sowie der Berufszugehörigen (§ 7), welche ihre Zugehörigkeit aus einem Arbeitnehmerverhältnisse ableiten, bilden im Rahmen des Steirischen Bauernbundes einen Verband, Landarbeiterschaft genannt. Ihm kommt Rechtspersönlichkeit zu.

(2) Die Landarbeiterschaft ist berufen, die besonderen Interessen der im Absatz 1 angeführten Berufszuständigen im Rahmen des Steirischen Bauernbundes wahrzunehmen.

(3) Die Landarbeiterschaft ist insbesondere zu folgenden Aufgaben berufen:

1. Vorschläge für die Entsendung von Vertretern des Steirischen Bauernbundes aus dem Kreise der Arbeiter und Angestellten in öffentlich-rechtliche Vertretungs- und Verwaltungskörper, sowie in sonstige Körperschaften und Einrichtungen zu erstatten, sofern dies durch gesetzliche oder sonstige Vorschriften vorgesehen ist;

2. bei der Regelung der Arbeits(Dienst)verhältnisse, insbesondere beim Abschluß von Kollektivverträgen, bei der Schlichtung der aus dem Arbeits(Dienst)verhältnisse entstehenden Streitigkeiten und bei Maßnahmen zur Förderung des Arbeiter- und Angestelltenschutzes mitzuwirken;

3. wirtschaftliche und soziale Einrichtungen für die Arbeiter und Angestellten und ihre Familien zu schaffen oder an solchen Einrichtungen mitzuwirken;

4. Einrichtungen zur beruflichen Ausbildung und zur geistigen und körperlichen Erfrischung des Berufsnachwuchses zu schaffen oder an solchen Einrichtungen mitzuwirken;

5. innerhalb der gesetzlichen Schranken Rechtsauskünfte ihren Mitgliedern zu erteilen und ihnen Rechtsbeistand zu gewähren.

Mitgliedschaft zum Steirischen Bauernbund.**§ 14.**

(1) Die Mitgliedschaft zum Steirischen Bauernbund ist frei.

(2) Die Bauernschaft entscheidet über die Aufnahme der selbständig Berufs-

tätigen, der berufstätigen Familienangehörigen sowie jener berufszugehörigen Personen, die selbständig berufstätig waren (§ 7, Punkt a und b) oder Familienangehörige (Hinterbliebene) solcher Personen sind (§ 7, Punkt c bis e).

(3) Die Landarbeiterschaft entscheidet über die Aufnahme der Arbeiter und Angestellten sowie jener berufszugehörigen Personen, die als Arbeiter oder Angestellte berufstätig waren (§ 7, Punkt a und b) oder Familienangehörige (Hinterbliebene) solcher Personen sind (§ 7, Punkt c bis e).

(4) Die Aufnahme eines Mitgliedes kann ohne Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Organe des Steirischen Bauernbundes.

§ 15.

(1) Die Organe des Steirischen Bauernbundes sind:

Der Landesbauernrat, die Bezirksbauernräte, die Ortsbauernräte, die Organe der Bauernschaft und der Landarbeiterschaft, die Leitungen der Sektion der Landwirte und der Forstwirte, sowie die Ausschüsse, Vorstände und Funktionäre dieser Organe.

(2) Die Funktionsdauer der Organe des Steirischen Bauernbundes, einschließlich jener der Bauernschaft und der Landarbeiterschaft sowie deren Sektionen, beträgt vier Jahre.

Ortsbauernrat.

§ 16.

(1) Der räumliche Wirkungsbereich der Ortsbauernräte erstreckt sich grundsätzlich auf das Gebiet der Ortsgemeinde. Der Landesbauernrat kann jedoch den räumlichen Wirkungsbereich eines Ortsbauernrates für mehrere Gemeinden oder für Teile von Ortsgemeinden festsetzen.

(2) Die Ortsbauernräte haben die Interessen des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft innerhalb ihres räumlichen Wirkungsbereiches wahrzunehmen und die ihnen vom Landesbauernrate zugewiesenen Aufgaben zu besorgen.

(3) Die Zahl der Mitglieder des Ortsbauernrates richtet sich nach der Anzahl der wahlberechtigten berufstätigen Mitglieder des Steirischen Bauernbundes, auf die sich der örtliche Wirkungsbereich des Ortsbauernrates erstreckt, und zwar in der Weise, daß auf je 20 Mitglieder ein Mitglied des Ortsbauernrates entfällt. Jeder Ortsbauernrat hat jedoch aus mindestens 4 Mitgliedern zu bestehen. Ein Viertel der Mitglieder des Ortsbauernrates muß dem Kreise der Arbeitnehmer angehören. Bei jenen Ortsbauernräten, in deren Wirkungsbereich der Landarbeiterschaft eine besondere wirtschaftliche Bedeutung zukommt, hat der geschäftsführende Ausschuß des Landesbauernrates darüber zu entscheiden, wie viele Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer über die Mindestzahl von einem Viertel der gesamten Mitgliederzahl dem Ortsbauernrate anzugehören haben. Durch diese Mitglieder müssen die im Bereiche des Ortsbauernrates vorkommenden Gruppen der Arbeitnehmer entsprechend vertreten sein.

(4) Die Mitglieder der Ortsbauernräte werden von den wahlberechtigten berufstätigen Mitgliedern des Landesbauernbundes, auf die sich der räumliche Wirkungsbereich des Ortsbauernrates erstreckt, gewählt. Für die Wahlberechtigten aus dem Kreise der Bauernschaft und der Landarbeiterschaft wird je ein eigener Wahlkörper gebildet.

(5) Der Ortsbauernrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer, wobei

einer dieser Amtsführer dem Kreise der Arbeitnehmer angehören muß. Gehört wenigstens die Hälfte aller Mitglieder des Ortsbauernrates dem Kreise der Arbeitnehmer an, so hat auch der Obmann oder sein Stellvertreter diesem Kreise anzugehören.

(6) Der Obmann (Stellvertreter) leitet die Geschäfte des Ortsbauernrates, vertritt denselben und hat für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch die Erfüllung der dem Ortsbauernrat zukommenden Aufgaben Sorge zu tragen.

Bezirksbauernrat.

§ 17.

(1) Der Wirkungsbereich der Bezirksbauernräte erstreckt sich grundsätzlich auf den Sprengel eines Bezirksgerichtes. Der Landesbauernrat kann mit Genehmigung der Landesregierung den Wirkungsbereich eines Bezirksbauernrates für mehrere Bezirksgerichtsprengel oder für Teile eines Bezirksgerichtsprengels festsetzen.

(2) Die Bezirksbauernräte haben die Interessen des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft innerhalb ihres räumlichen Wirkungsbereiches wahrzunehmen und die ihnen vom Landesbauernrate zugewiesenen Aufgaben zu besorgen.

(3) Die Bezirksbauernräte bestehen aus den Obmännern der Ortsbauernräte und einer weiteren Anzahl von Mitgliedern aus dem Kreise der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer, durch welche die im Bereiche des Bezirksbauernrates vorkommenden Gruppen der Arbeitnehmer entsprechend vertreten sein müssen, und zwei Mitgliedern aus dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens. Jenen Bezirksbauernräten, in deren Bereich mindestens 6 Mitglieder aus dem Kreise der Forstwirte wahlberechtigt sind beziehungsweise ihren Wohnsitz (Sitz) haben, gehören außerdem zwei weitere Mitglieder aus diesem Kreise an. Die Zahl der Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer muß ein Viertel der gesamten Mitglieder betragen. Die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer werden von den diesem Kreise angehörigen Mitgliedern der Ortsbauernräte, die Mitglieder aus dem Kreise der Forstwirte von den im Bereiche des Bezirksbauernrates befindlichen Forstwirten in eigenen Wahlkörpern gewählt. Die Mitglieder aus dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens werden vom Bezirksbauernrat durch Zuwahl bestellt.

(4) Der Bezirksbauernrat wählt aus seiner Mitte den Vorstand, bestehend aus dem Obmann, zwei Obmann-Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Kassier. In der Geschäftsordnung kann für größere Bezirksbauernräte die Wahl eines Beirates vorgesehen werden, der mit dem Vorstande den geschäftsführenden Ausschuß bildet. Der geschäftsführende Ausschuß darf höchstens aus zwölf Mitgliedern bestehen.

(5) Mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes und, falls nicht der Obmann ohnedies dem Kreise der Arbeitnehmer entnommen ist, auch einer der beiden Obmann-Stellvertreter müssen diesem Kreise angehören.

(6) Der Obmann (Stellvertreter) leitet die Geschäfte des Bezirksbauernrates und vertritt denselben. Er hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung der dem Bezirksbauernrat zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.

(7) Der Ortsbauernrat für die Stadt Graz fungiert gleichzeitig als Bezirksbauernrat.

Landesbauernrat.

§ 18.

(1) Der Wirkungsbereich des Landesbauernrates erstreckt sich auf die in Steiermark berufszuständigen Personen. Ihm obliegt vor allem die Obsorge für die Erfüllung der dem Steirischen Bauernbunde zukommenden Aufgaben. Er hat die Organisation des Steirischen Bauernbundes in den Bezirken und Gemeinden einzurichten und sämtliche Unterorgane zu beraten und in ihrer Tätigkeit zu überwachen.

(2) Der Landesbauernrat besteht aus dem Obmann (Landesbauernführer) und drei Obmann-Stellvertretern. Sodann gehören dem Landesbauernrate an: Die Obmänner der Bezirksbauernräte, 6 Mitglieder der Bezirksbauernräte, die dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens angehören, 19 Mitglieder der Bezirksbauernräte, die dem Kreise der Arbeitnehmer entnommen werden müssen, und 9 weitere Mitglieder aus dem Kreise der Forstwirte. Von den Mitgliedern aus dem Kreise der Arbeitnehmer müssen 5 der Gruppe der Angestellten, 9 der Gruppe der Landarbeiter und 5 der Gruppe der Forstarbeiter angehören. Tritt eine Änderung in der Anzahl der Bezirksbauernräte (§ 17, Absatz 1) ein, so muß gleichzeitig auch die Anzahl der Mitglieder des Landesbauernrates aus dem Kreise der Arbeitnehmer so festgesetzt werden, daß sie dem Viertel der Gesamtzahl der Bauernratsmitglieder entspricht, wobei auf das in diesem Absatz zum Ausdruck kommende Verhältnis der Angestellten zu den Arbeitern entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

(3) Die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer werden von den diesem Kreise angehörenden Mitgliedern der Bezirksbauernräte, die Mitglieder aus dem Kreise der Forstwirte von den Mitgliedern des Steirischen Bauernbundes, welche diesem Kreise angehören, gewählt. Diese Mitglieder bilden hiebei eigene Wahlkörper. Die Mitglieder aus dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens werden vom Landesbauernrat durch Zuwahl bestellt.

(4) Der Landesbauernrat wählt den Obmann (Landesbauernführer) und seine drei Stellvertreter. Der zweite Stellvertreter muß der Landarbeiterschaft, der dritte Stellvertreter dem Kreise der Forstwirte oder Gutsbesitzer entnommen werden, sofern nicht der Obmann oder sein erster Stellvertreter diesen Kreisen angehören. Ihre Wahl erfolgt über Vorschlag der diesen Berufskreisen angehörenden Mitglieder durch den Landesbauernrat. Wird der Obmann oder ein Stellvertreter aus der Mitte des Landesbauernrates gewählt, so ist sofort der Ersatzmann in den Landesbauernrat aus jener Gruppe einzuberufen, welcher der Obmann (Stellvertreter) angehört. Fällt die Wahl auf den Obmann eines Bezirksbauernrates, so ist der Obmann-Stellvertreter des betreffenden Bezirksbauernrates in den Landesbauernrat einzuberufen.

(5) Der Obmann und seine Stellvertreter bilden den Vorstand des Landesbauernrates. Der Obmann (Stellvertreter) leitet die Geschäfte des Landesbauernrates und vertritt denselben. Er beruft die Versammlungen des Landesbauernrates ein und hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Erfüllung der dem Landesbauernrat zukommenden Aufgaben wahrzunehmen und die Beschlüsse des Landesbauernrates zu vollziehen. Er überwacht die Geschäftsführung der Bezirks- und Ortsbauernräte.

(6) Der Landesbauernrat wählt ferner aus seiner Mitte einen Schriftführer, einen Kassier und 6 weitere Mitglieder, von denen 2 dem Kreise der Arbeitnehmer und mindestens einer dem Kreise des Großforstbesitzes (Mindestforstbesitz 1000 Hektar) entnommen werden muß. Diese Funktionäre und Mitglieder bilden zusammen mit dem Vorstand den geschäftsführenden Ausschuß.

Organe der Bauernschaft.

§ 19.

(1) Das Organ der Bauernschaft besteht aus jenen Mitgliedern des Landesbauernrates, die nicht dem Kreise der Arbeitnehmer angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 10 weiteren Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorsitzende (Stellvertreter) vertritt die Bauernschaft und leitet die Geschäftsführung derselben. Er hat für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Erfüllung der der Bauernschaft zukommenden Aufgaben Sorge zu tragen.

§ 20.

(1) Die Leitungen der Sektionen der Landwirte und der Forstwirte werden von den dem betreffenden Berufskreise angehörenden Mitgliedern des Landesbauernrates gebildet. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Leiter und einen Leiter-Stellvertreter.

(2) Die Leiter (Stellvertreter) der beiden Sektionen vertreten dieselben und führen ihre Geschäfte. Sie haben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die Erfüllung der den Sektionen zukommenden Aufgaben wahrzunehmen.

Organ der Landarbeiterschaft.

§ 21.

(1) Das Organ der Landarbeiterschaft besteht aus jenen Mitgliedern des Landesbauernrates, die dem Kreise der Arbeiter und Angestellten angehören. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, dessen Vorsitzender der dem Kreise der Arbeitnehmer angehörende Obmann-Stellvertreter des Landesbauernrates ist. Außer dem Vorsitzenden gehören dem Vorstande 11 Mitglieder an, von denen 3 der Gruppe der Angestellten, 5 der Gruppe der Landarbeiter und 3 der Gruppe der Forstarbeiter angehören müssen.

(2) Der Vorsitzende vertritt die Landarbeiterschaft und leitet die Geschäftsführung derselben. Er hat für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften und Erfüllung der der Landarbeiterschaft zukommenden Aufgaben Sorge zu tragen.

Kollektivverträge.

§ 22.

(1) Kollektivverträge (kollektive Vereinbarungen) zur Regelung der Arbeits-(Dienst)verhältnisse der Arbeiter und Angestellten können auf Arbeitnehmerseite nach Maßgabe der geltenden Vorschriften nur von der Landarbeiterschaft abgeschlossen werden. Bei der Beschlußfassung über den Abschluß von Kollektivverträgen sind nur jene Mitglieder der Landarbeiterschaft stimmberechtigt, die dem Kreise derjenigen Gruppe von Arbeitnehmern angehören, deren Arbeits-(Dienst)verhältnisse durch den Kollektivvertrag geregelt werden sollen.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Abänderung und die Auflösung von Kollektivverträgen.

§ 23.

(1) Kollektivverträge (§ 22) können auf Arbeitgeberseite nur von der zuständigen Sektion der Bauernschaft abgeschlossen werden. Bei der Beschlußfassung über den Abschluß von Kollektivverträgen sind nur jene Mitglieder der Sektion stimm-

berechtigt, die dem Kreise der an der kollektiven Regelung beteiligten Arbeitgeber angehören.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Abänderung und die Auflösung von Kollektivverträgen.

§ 24.

Die Wirkung der gemäß den Vorschriften der §§ 22 und 23 abgeschlossenen Kollektivverträge erstreckt sich, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf alle in den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrages fallenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer, gleichviel, ob sie Mitglieder des Steirischen Bauernbundes sind oder nicht.

§ 25.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1936 treten die Landarbeiterschaft als Kollektivvertragspartei auf Arbeitnehmerseite und die zuständigen Sektionen der Bauernschaft als Kollektivvertragspartei auf Arbeitgeberseite in alle, in diesem Zeitpunkte in Geltung stehenden, ihren räumlichen und fachlichen Geltungsbereich betreffenden Kollektivverträge ein. Die Rechte und Pflichten, die sich unmittelbar aus dem Kollektivvertrage für die bisherigen Vertragsparteien ergeben, gehen mit dem angeführten Zeitpunkte auf die eintretende Landarbeiterschaft und Sektion der Bauernschaft über.

Kosten des Steirischen Bauernbundes.

§ 26.

(1) Die Kosten der Geschäftsführung und Einrichtungen des Steirischen Bauernbundes, sowie der Organe derselben werden gedeckt:

1. durch Beiträge der Mitglieder,
2. durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen oder Veranstaltungen und Beiträge der Landes-Landwirtschaftskammer.

(2) Das Recht zur Festsetzung und Einhebung von Mitgliedsbeiträgen steht ausschließlich dem Steirischen Bauernbund (Landesbauernrat) zu; Mitgliedsbeiträge der Arbeitnehmer können nur mit Zustimmung der Landarbeiterschaft eingehoben werden. Über diese Beiträge ist ausschließlich die Landarbeiterschaft verfügungsberechtigt.

Satzungen und Geschäftsordnung.

§ 27.

(1) Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung des Steirischen Bauernbundes und seiner Organe, sowie der fachlichen Unterorganisationen werden in den Satzungen und der Geschäftsordnung getroffen, welche der Genehmigung der Landesregierung unterliegen. Die Beschlüsse des Landesbauernrates, mit welchen die Satzungen und die Geschäftsordnung festgelegt oder abgeändert werden, können nur bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt werden und bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

(2) Der Steirische Bauernbund bildet nach außen hin ein Ganzes. Beschlüsse der Vorstände der Bauernschaft und der Landarbeiterschaft sowie der Sektionen sind vor ihrer Durchführung dem Vorstand des Landesbauernrates zur Kenntnis zu bringen. Falls die Beschlüsse ungesetzlich oder die gemeinsamen Interessen des Berufstandes zu gefährden geeignet sind, kann der Vorstand des Landesbauernrates

die Durchführung derselben stifrieren und die Entscheidung des Landesbauernrates einholen.

(3) Der Steirische Bauernbund errichtet ein Amt, dem unter der Leitung des Landesbauernführers die Besorgung der Geschäfte des Landesbauernrates obliegt. An der Spitze des Amtes steht der Bauernbunddirektor, der die Verantwortung für die Besorgung aller, dem Amte durch das Gesetz, die Satzungen und die Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben trägt. Die Angestellten des Steirischen Bauernbundes sind unbeschadet ihrer berufständischen Zuständigkeit Organe der öffentlichen Verwaltung.

Bestellung der Organe.

§ 28.

(1) Zu Mitgliedern der Organe des Steirischen Bauernbundes können nur Personen berufen werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben, österreichische Staatsbürger, eigenberechtigt, unbescholten, sowie Mitglieder des Steirischen Bauernbundes und der Vaterländischen Front sind und dafür Gewähr bieten, daß sie ihre Funktion im vaterländischen Sinne ausüben. Über das Zutreffen der letzteren Voraussetzung entscheidet der Landesleiter der Vaterländischen Front, der gegebenenfalls die Bestellung eines gewählten Funktionärs ablehnen kann.

(2) Die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Wahl in die Organe des Steirischen Bauernbundes und der Vorgang bei der Wahl wird durch ein Gesetz über die Wahlordnung geregelt.

(3) Der Zeitpunkt, in dem die Wahlen in die Organe des Steirischen Bauernbundes stattzufinden haben, wird durch Bundesgesetz bestimmt.

(4) Bis zu diesem Zeitpunkte bestellt die Landesregierung nach Anhörung der Vaterländischen Front den Obmann, nach Anhörung des Obmannes dessen Stellvertreter, die weiteren Funktionäre und Mitglieder des Landesbauernrates, sowie der Organe der Bauernschaft, der Landarbeiterschaft und der Sektionen. Sie kann sie jederzeit abberufen. Der von der Landesregierung bestellte Obmann des Landesbauernrates wird ermächtigt, im Namen der Landesregierung die Obmänner (Stellvertreter) und die übrigen Funktionäre und Mitglieder der Bezirksbauernräte und der Ortsbauernräte nach Anhörung der Vaterländischen Front zu bestellen. Er kann sie im Namen der Landesregierung jederzeit abberufen.

(5) Wenn bei einem Mitglied der Organe des Steirischen Bauernbundes ein Umstand eintritt oder bekannt wird, welcher dessen Wählbarkeit gehindert hätte, so geht dieses Mitglied der Mitgliedschaft verlustig. Über das Zutreffen der Voraussetzungen entscheidet in allen Fällen der Landesbauernführer, gegen dessen Verfügung die Berufung innerhalb einer Frist von 14 Tagen an den Landesbauernrat möglich ist.

Angelobung.

§ 29.

Sämtliche Mitglieder der Organe des Steirischen Bauernbundes haben die Angelobung zu leisten, daß sie ihre Aufgaben im Sinne der Verfassung, im Geiste der sozialen Gerechtigkeit und der Treue zum österreichischen Vaterlande erfüllen, die Interessen des Berufsstandes jederzeit vertreten und seine Einigkeit in keiner Weise beeinträchtigen werden. Die Mitglieder des Ortsbauernrates leisten die Angelobung in die Hände des Obmannes des Ortsbauernrates, die Mitglieder des Bezirksbauernrates in die Hände des Bezirksbauernratsobmannes und die Mitglieder des Landesbauernrates in die Hände des Landesbauernführers.

Aufsichtsrecht der Landesregierung.**§ 30.**

(1) Der Steirische Bauernbund untersteht der Aufsicht der Landesregierung. Der Landesbauernrat hat das Stattfinden seiner Sitzungen und Versammlungen der Landesregierung, die Bezirksbauernräte haben das Stattfinden ihrer Sitzungen und Versammlungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gleichzeitig mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Die Landesregierung sowie die Bezirksverwaltungsbehörden sind berechtigt, zu den Sitzungen und Versammlungen dieser Organe Vertreter zu entsenden, welche jederzeit gehört werden müssen.

(2) Die Landesregierung ist berechtigt, Beschlüsse dieser Organe und deren Versammlungen, die gesetzwidrig sind, außer Kraft zu setzen.

III. H a u p t s t ü c k.**Landwirtschaftskammern.****§ 31.**

(1) Die Landwirtschaftskammern in Steiermark sind öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Rechtspersönlichkeit. Sie haben das Recht, das Landeswappen zu führen.

(2) Die Landes-Landwirtschaftskammer hat ihren Sitz in Graz, die Bezirks-Landwirtschaftskammern in jenen Orten, in denen sich der Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde befindet.

Landes-Landwirtschaftskammer.**§ 32.**

(1) Die Landes-Landwirtschaftskammer ist berufen, die dem Steirischen Bauernbund in wirtschaftlicher Hinsicht obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes zu besorgen.

(2) Den Landwirtschaftskammern kommen unter anderem folgende Aufgaben zu :

1. Alle Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die der Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Berufsstandes Land- und Forstwirtschaft dienen oder an solchen Einrichtungen mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion, des Absatzes land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und des Bezuges derartiger Bedarfsartikel, sowie die Schaffung, Einrichtung, Verwaltung und Führung von Stellen, die diesen Zwecken dienen ; an der Schaffung und Verwaltung von Einrichtungen zur Heranbildung eines tüchtigen Berufsnachwuchses und zur Förderung des land- und forstwirtschaftlichen Bildungs-, Versuchs- und Forschungswesens, sowie der Statistik mitzuwirken oder solche Einrichtungen selbst zu schaffen und zu verwalten ;

2. im Rahmen der geltenden Vorschriften die Arbeitsvermittlung und Arbeitsaufsicht sowie im Rahmen der vom Steirischen Bauernbund getroffenen Maßnahmen die Förderung des Arbeiter- und Angestellten schutzes durchzuführen ;

3. den Behörden Vorschläge und Gutachten zu allen, die wirtschaftlichen Interessen der Land- und Forstwirtschaft berührenden Fragen zu erstatten ;

4. in Körperschaften und Stellen, die mit Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft befaßt sind, Vertreter zu entsenden oder für solche Körperschaften und Stellen Besetzungsvorschläge zu erstatten, sofern dies durch besondere gesetzliche und sonstige Vorschriften vorgesehen ist ;

5. innerhalb der gesetzlichen Schranken die Berufszuständigen in wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und sozialen Fragen zu beraten, ihre Interessen, insbesondere vor Ämtern und Behörden in wirtschaftlichen, Steuer- und Gebührenangelegenheiten zu vertreten ;

6. ständige berufliche Schiedsgerichte, insbesondere zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeits(Dienst)verhältnisse einzurichten ;

7. Zeugnisse über den Bestand von Rechtsgebräuchen auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft auszustellen ;

8. die gesamte land- und forstwirtschaftliche Kammerorganisation im Lande einzurichten, die Aufsicht über die Unterorganisationen hinsichtlich ihrer ganzen Gebarung und Verwaltung zu führen und dieselben zu beraten ;

9. das land- und forstwirtschaftliche Genossenschaftswesen und in Erfüllung dieser Aufgabe die fachliche Tätigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und Raiffeisenkassen und deren Verbände zu fördern, sowie unbeschadet der durch das Gesetz, RGBl. Nr. 133/03 und BGBl. II Nr. 195/34, getroffenen Bestimmungen die einwandfreie fachliche Tätigkeit der berufszuständigen Genossenschaften und sonstigen landwirtschaftlichen Vereinigungen wahrzunehmen ;

10. land- und forstwirtschaftliche Vereinigungen als Fachvereine besonders anzuerkennen, wenn die Satzungen solcher Vereinigungen die Bestimmung enthalten, daß die Vereinigung im Falle einer solchen Anerkennung ihre Sitzungen und Versammlungen der Landwirtschaftskammer anzeigen und deren Vertreter hierbei jederzeit hören werde, sowie die Anerkennung zu widerrufen ;

11. im übertragenen Wirkungskreis Aufgaben der staatlichen Verwaltung zu besorgen, soweit dies durch besondere gesetzliche und sonstige Vorschriften vorgesehen ist.

Bezirkslandwirtschaftskammern.

§ 33.

(1) Es werden Bezirkslandwirtschaftskammern für folgende Sprengel errichtet :

1. Verwaltungsbezirk Bruck a. d. Mur, mit Ausschluß des Bereiches der politischen Expositur Mürzzuschlag,
2. Verwaltungsbezirk Deutschlandsberg,
3. Verwaltungsbezirk Feldbach,
4. Verwaltungsbezirk Graz einschließlich des Gebietes der Stadtgemeinde Graz, jedoch mit Ausschluß des Bereiches der politischen Expositur Voitsberg,
5. Verwaltungsbezirk Gröbming,
6. Verwaltungsbezirk Hartberg,
7. Verwaltungsbezirk Judenburg,
8. Verwaltungsbezirk Leibnitz, mit Ausschluß des Bereiches der politischen Expositur Radkersburg,
9. Verwaltungsbezirk Leoben,
10. Verwaltungsbezirk Liezen,
11. Verwaltungsbezirk Murau,
12. Bereich der politischen Expositur Mürzzuschlag,
13. Bereich der politischen Expositur Radkersburg,
14. Bereich der politischen Expositur Voitsberg,
15. Verwaltungsbezirk Weiz.

(2) Die Landes-Landwirtschaftskammer kann mit Genehmigung der Landesregierung den Wirkungsbereich der einzelnen Bezirkskammern abändern. Die

Landeskammer kann zur Beforgung der den Landwirtschaftskammern obliegenden Aufgaben auch weitere Unterorganisationen für den Bereich einer oder mehrerer Ortsgemeinden errichten oder auch die Orts- oder Bezirksbauernräte mit der Durchführung derartiger Angelegenheiten befragen.

(3) Die Unterorganisationen haben die ihnen von der Landeskammer zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Bezirkskammern bilden den Kammertag.

Zusammensetzung der Landwirtschaftskammern.

§ 34.

Die Landeskammer, deren Funktionsdauer fünf Jahre beträgt, besteht aus 40 Mitgliedern, und zwar:

24 Mitgliedern aus dem Kreise der Landwirtschaft, durch welche die im Lande vorkommenden Betriebsweisen und Erzeugungszweige, insbesondere auch der Gutsbesitz, entsprechend vertreten sein müssen,

2 Mitgliedern aus dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens,

4 Mitgliedern aus dem Kreise der Forstwirte und fachlich vorgebildeten Forstbeamten und

10 Mitgliedern aus dem Kreise der Arbeitnehmer, wobei die im Lande vertretenen Gruppen der Angestellten, Landarbeiter und Forstarbeiter entsprechend vertreten sein müssen.

§ 35.

Die Bezirks-Landwirtschaftskammern, deren Funktionsdauer mit der der Landeskammer zusammenfällt, bestehen aus 16 Mitgliedern, und zwar:

9 Mitgliedern aus dem Kreise der Landwirte, durch welche die im Bezirke vorkommenden Betriebsweisen und Erzeugungszweige, insbesondere auch der Gutsbesitz, entsprechend vertreten sein müssen;

1 Mitglied aus dem Kreise des land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesens;

2 Mitgliedern aus dem Kreise der Forstwirte und fachlich vorgebildeten Forstbeamten;

4 Mitgliedern aus dem Kreise der Arbeitnehmer, durch welche die im Bezirke vorkommenden Gruppen der Arbeitnehmer entsprechend vertreten sein müssen.

§ 36.

(1) Die Mitglieder der Landes- und Bezirkskammern werden vom Landesbauernrat bestellt, und zwar die Mitglieder aus dem Kreise der Landwirte über Vorschlag der Landwirtschaftsektion, die Mitglieder aus dem Kreise der Forstwirte über Vorschlag der Forstwirtektion, die Mitglieder aus dem Kreise des Genossenschaftswesens über Vorschlag der diesem Kreise angehöriger Mitglieder des Landesbauernrates und die Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitnehmer über Vorschlag des Vorstandes der Landarbeiterschaft. Die vorschlagsberechtigten Stellen (Personen) haben die doppelte Anzahl der zu bestellenden Personen namhaft zu machen, aus welchen der Landesbauernrat die Auswahl trifft. Die zur Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung der Mitglieder der Bezirkskammern an den Landesbauernrat berufenen Stellen haben ihrerseits Vorschläge des in Betracht kommenden

Bezirksbauernrates einzuholen. Die Bestellungen durch den Landesbauernrat bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Zu Mitgliedern der Landes- und Bezirkskammern können nur Personen berufen werden, die das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, österreichische Staatsbürger, eigenberechtigt, unbescholten sowie Mitglieder der Vaterländischen Front und des Steirischen Bauernbundes sind und dafür Gewähr bieten, daß sie ihre Funktion im vaterländischen Sinne ausüben werden. Sie müssen in Steiermark ihren ständigen Wohnsitz haben.

§ 37.

(1) Die Mitglieder der Landeskammer wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Präsidenten sowie die zwei Vizepräsidenten. Der zweite Vizepräsident muß der Landarbeiterschaft entnommen werden, sofern nicht der Präsident oder der erste Vizepräsident diesem Kreise angehören. Der Präsident und die zwei Vizepräsidenten bilden das Präsidium der Kammer.

(2) Der Präsident (der erste und der zweite Vizepräsident) hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, besonders die Einhaltung des Wirkungskreises der Landeskammer und die Befolgung der Satzungen und der Geschäftsordnung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Kammer zu vollziehen. Er führt die Geschäfte der Kammer und vertritt dieselbe nach außen.

(3) Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch die Vizepräsidenten nach ihrer Reihenfolge vertreten.

§ 38.

(1) Die Mitglieder der Bezirkskammern wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann, sowie den ersten und zweiten Obmann-Stellvertreter. Der zweite Obmann-Stellvertreter muß dem Kreise der Arbeitnehmer angehören, sofern nicht der Obmann oder sein erster Stellvertreter diesem Kreise entnommen wird. Der Obmann und die zwei Stellvertreter bilden den Vorstand der Bezirkskammer.

(2) Der Obmann (der erste und der zweite Obmann-Stellvertreter) leitet die Geschäfte der Bezirkskammer und vertritt dieselbe. Er hat die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, namentlich die Einhaltung des Wirkungskreises der Kammer und die Befolgung der Satzungen und der Geschäftsordnung wahrzunehmen und die Beschlüsse der Kammer zu vollziehen.

§ 39.

(1) Scheidet ein Mitglied der Landes- oder der Bezirkskammern während der Funktionsperiode aus, so ist vom Landesbauernrate ein anderes Mitglied zu bestellen.

(2) Der Landesbauernrat kann die Mitglieder der Landeskammer und der Bezirkskammern im Einvernehmen mit der Landesregierung und der vorschlagsberechtigten Stelle jederzeit abberufen.

(3) Scheidet während der Funktionsperiode ein Mitglied des Präsidiums der Landeskammer oder des Vorstandes der Bezirkskammern aus, so ist die Nachwahl vorzunehmen.

(4) Im Falle der Abberufung der Mitglieder der Landeskammer oder der Bezirkskammern oder bei Ablauf der Funktionsperiode bleibt das Präsidium und der Vorstand bis zur Wahl des neuen Präsidiums beziehungsweise Vorstandes im Amte.

Satzungen und Geschäftsordnung.

§ 40.

(1) Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis und die Geschäftsführung der Landwirtschaftskammern werden durch die Satzungen und die Geschäftsordnung getroffen.

(2) Beschlüsse der Landeskammer, mit welchen die Satzungen und die Geschäftsordnung festgesetzt oder abgeändert werden, dürfen nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder gefaßt werden und bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Die Satzungen und die Geschäftsordnung der Landwirtschaftskammern unterliegen der Genehmigung der Landesregierung.

§ 41.

(1) Die Beratung und Beschlußfassung der Kammern erfolgt, sofern nicht ein Ausschuß mit der Beratung und Behandlung durch die Satzungen oder die Geschäftsordnung beauftragt ist, durch die Vollversammlung.

(2) Die Vollversammlung der Landeskammer muß einberufen werden, wenn die Landesregierung oder der Landesbauernführer, eine Vollversammlung der Bezirkskammern, wenn diese Stellen oder die Landeskammer die Einberufung verlangt.

§ 42.

(1) Die Landwirtschaftskammern haben zur Vorberatung oder Behandlung bestimmter Angelegenheiten Ausschüsse aus ihrer Mitte einzusetzen.

(2) Bei der Landeskammer und bei den Bezirkskammern ist ein Forstauschuß für die Angelegenheiten der Forstwirtschaft einzusetzen, welchem jedenfalls die Mitglieder aus dem Kreise der Forstwirte und der fachlich vorgebildeten Forstbeamten angehören müssen.

(3) Zur Behandlung der Angelegenheiten der Arbeiter und Angestellten ist bei den Landwirtschaftskammern ein Ausschuß zu bilden, dem Mitglieder aus dem Kreise der Arbeitgeber und dem Kreise der Arbeitnehmer in gleicher Zahl anzugehören haben. Den Vorsitz führt der Kammerpräsident (Stellvertreter) beziehungsweise der Kammerobmann (Stellvertreter).

(4) Sämtlichen Ausschüssen muß mindestens ein Mitglied aus dem Kreise der Arbeitnehmer angehören. Wird bei den Landwirtschaftskammern ein Hauptauschuß errichtet, so muß ein Viertel der Mitglieder desselben dem Kreise der Arbeitnehmer entnommen werden.

§ 43.

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder der Landes- und Bezirkskammern ist eine ehrenamtliche; die Mitglieder haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer Reiseauslagen und auf Taggelder nach Maßgabe der von der Landeskammer zu erlassenden Gebührenvorschriften. Der Präsident und die Vizepräsidenten der Landeskammer, sowie die Obmänner und Obmann-Stellvertreter der Bezirkskammern erhalten Entschädigungen, welche von der Landes-Landwirtschaftskammer beschloffen werden. Diese Beschlüsse der Landeskammer bedürfen der Genehmigung des Landesbauernführers.

(2) Die Mitglieder der Landeskammer führen die Bezeichnung Landeskammerrat, jene der Bezirkskammern Bezirkskammerrat.

(3) Die Landes- und Bezirkskammerräte leisten die Angelobung, daß sie die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Verfassung, im Geiste der sozialen

Gerechtigkeit und der Treue zum österreichischen Vaterland erfüllen werden. Die Mitglieder des Präsidiums der Landeskammer leisten die Angelobung in die Hände des Landesbauernführers, die Mitglieder der Landeskammer und die Vorstandsmitglieder der Bezirkskammern in die Hände des Kammerpräsidenten, die Mitglieder der Bezirkskammern in die Hände der Obmänner derselben.

Kammeramt.

§ 44.

(1) Die Landeskammer errichtet ein Kammeramt, welchem die Beforgung der Geschäfte der Landeskammer unter der Leitung des Präsidenten oder des mit seiner Stellvertretung beauftragten Vizpräsidenten obliegt. Bei den Bezirkskammern können Sekretariate errichtet werden, welchen die Beforgung der Geschäfte der Bezirkskammern unter der Leitung des Obmannes oder Obmann-Stellvertreters obliegt. An der Spitze des Kammeramtes steht der Kammeramtsdirektor (Stellvertreter), welcher die Verantwortung für die Beforgung aller dem Kammeramte durch Gesetz, Satzungen und Geschäftsordnung obliegenden Aufgaben trägt und auch die Tätigkeit der Bezirkskammersekretariate zu überwachen hat.

(2) Die erforderlichen Dienstvorschriften für das Kammeramt und die Sekretariate werden von der Landeskammer erlassen.

(3) Die Anstellung sämtlicher Angestellten bei der Landeskammer und den Bezirkskammern erfolgt durch die Landeskammer. Die Angestellten sind, soweit es sich bei ihrer Tätigkeit nicht um eine solche bei der Kammer als Wirtschaftskörper oder um eine Beteilung an selbständigen Unternehmen handelt, unbeschadet ihrer berufsständischen Zuständigkeit Organe der öffentlichen Verwaltung.

(4) Die Angestellten der Landwirtschaftskammern und ihrer Unterorganisationen dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Landwirtschaftskammern oder ihrer Unterorganisationen sein.

Kosten der Landwirtschaftskammern.

§ 45.

(1) Die Kosten der Geschäftsführung und der Einrichtungen der Landwirtschaftskammern werden gedeckt:

1. durch Umlagen auf die Landesgrundsteuer;
2. durch Beiträge der im § 4, Absatz 1, Punkt 3, bezeichneten Personen;
3. durch Beiträge der im § 4, Absatz 1, angeführten juristischen Personen, soweit sie nicht der Umlagepflicht zu den Landwirtschaftskammern nach Punkt 1 unterliegen;
4. durch Beiträge der Arbeiter und Angestellten;
5. durch Zuwendungen des Landes, die der Landes-Landwirtschaftskammer zu den Kosten der ihr übertragenen Aufgaben in einem im Voranschlage des Landes einzusetzenden Betrag geleistet werden;
6. durch allfällige Zuschüsse des Bundes;
7. durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen.

(2) Der Umlage auf die Landesgrundsteuer wird diese Steuer im ganzen Lande zugrunde gelegt. Befragt die Umlage mehr als 30 Prozent der Landesgrundsteuer, so ist für ihre Einhebung die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Für die

Einhebung einer Umlage von mehr als 50 Prozent der Landesgrundsteuer ist ein Landesgesetz erforderlich. Die Umlagen sind zugleich mit der Landesgrundsteuer einzuheben und der Landeskammer zu überweisen.

(3) Die Höhe der Beiträge der im Absatz 1, Punkt 2 und 3, angeführten Personen wird von der Vollversammlung festgesetzt. Die bezüglichen Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Landesregierung.

(4) Die Landeskammer ist berechtigt, von den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitern und Dienstboten Beiträge bis zu 10 g in der Woche und von den Angestellten bis 3 Promille des Dienstbezuges einzuheben. Übersteigen die Arbeitnehmerbeiträge diese Grenze, so ist zu ihrer Einhebung die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Arbeitnehmerbeiträge, welche den Betrag von 20 g in der Woche für Arbeiter und Dienstboten und 6 Promille des Dienstbezuges für Angestellte überschreiten, können nur auf Grund eines Landesgesetzes eingehoben werden. Die Familienangehörigen des Betriebsinhabers sind von der Entrichtung dieser Beiträge befreit, insoweit für sie von der Befreiung zur Krankenversicherung gemäß den Bestimmungen des § 3, Absatz 1 bis 3, des Landarbeiterversicherungsgesetzes (BGBl. Nr. 235/28) Gebrauch gemacht wird. Die Beiträge der Arbeiter und Angestellten, die nach den gesetzlichen Vorschriften über die Sozialversicherung versichert sind, sind vom Arbeit(Dienst)geber zugleich mit den Beiträgen für die Sozialversicherung an den zuständigen Träger der Krankenversicherung einzuzahlen. Der Arbeit(Dienst)geber hat den Beitrag bei jeder regelmäßigen Lohnauszahlung mit dem auf die betreffende Lohnzahlungsperiode entfallenden Betrag vom Lohn (Gehalt) abzuziehen. Für die Fälligkeit, Einhebung und Einbringung der Beiträge und hinsichtlich der Verzugsgebühren gelten die gleichen Vorschriften, wie für die von dem betreffenden Versicherungsträger einzuhebenden Versicherungsbeiträge. Die Einhebungsstellen haben die in einem Monat eingehobenen Beiträge bis längstens 10. des folgenden Monats an die Landwirtschaftskammer abzuführen; ihnen gebührt für die Einhebung eine Vergütung nach Maßgabe der Vorschriften über die Sozialversicherung. Bezüglich der Art der Bemessung der Beiträge hat die Landwirtschaftskammer das Einvernehmen mit dem zur Einhebung berufenen Versicherungsträger zu pflegen.

(5) Die Landeskammer hat für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag aufzustellen, welcher das finanzielle Erfordernis der Landeskammer und der Bezirkskammern und dessen Bedeckung auszuweisen hat. Dieser Voranschlag unterliegt der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Die Landeskammer hat alljährlich den Rechnungsabschluß und den Tätigkeitsbericht, welcher auch die Rechnungsabschlüsse und den Tätigkeitsbericht der Bezirkskammern zu enthalten hat, der Landesregierung vorzulegen.

Verhältnis zu den Behörden.

§ 46.

(1) Die Kammern sind verpflichtet, in allen ihren Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten den Landes- und Bundesbehörden auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erteilen, gutachtliche Äußerungen abzugeben und sie überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(2) Die Behörden, Ämter und die der Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienenden Anstalten sind verpflichtet, den Landwirtschaftskammern über deren Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

(3) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden haben die Landwirtschaftskammern bei Regelung von land- und forstwirtschaftlichen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung und allgemeiner Natur, welche die Interessen weiterer Kreise der Land- und Forstwirtschaft berühren, zu hören und gutachtliche Äußerungen von ihnen einzuholen. Im Bedarfsfalle können sie die Beistellung von fachkundigen Beratern von den Landwirtschaftskammern ansprechen.

(4) Die Landesregierung hat Gesetzentwürfe und Entwürfe von Verordnungen, welche die Land- oder Forstwirtschaft berühren, der Landeskammer zur gutachtlichen Äußerung zu übermitteln.

§ 47.

(1) Die Landeskammer hat das Stattfinden ihrer Sitzungen und der ihrer Ausschüsse dem Steirischen Bauernbund zugleich mit der Einberufung bekanntzugeben.

(2) Die von der Kammer erstatteten Gutachten zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen und die von ihr an die Bezirkskammern erlassenen Verfügungen allgemeiner Natur sind dem Steirischen Bauernbund bekanntzugeben.

(3) Die land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften und deren Verbände, sowie die land- und forstwirtschaftlichen Fachvereinigungen haben den Kammern auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dieselben in ihrem Wirkungskreise zu unterstützen.

Aufsichtsrecht der Landesregierung.

§ 48.

(1) Die Landwirtschaftskammern unterstehen der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung kann zu der Vollversammlung, dem Kammertage, den Sitzungen des Hauptausschusses (§ 42, Absatz 4) der Landeskammer und in gleicher Weise die Bezirksverwaltungsbehörde zur Vollversammlung der Bezirkskammer Vertreter entsenden und an den Beratungen teilnehmen. Zu diesem Zwecke sind die Behörden rechtzeitig von den Tagungen in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Landesregierung ist berechtigt, Beschlüsse der Landeskammer und ihrer Unterorganisationen, die gesetzwidrig sind, außer Kraft zu setzen.

(4) Die Mitglieder der Landeskammer und der Bezirkskammern müssen über Verlangen der Landesregierung vom Landesbauernrate abberufen werden, wenn sie die ihr nach diesem Gesetze zukommenden Aufgaben nicht erfüllen, beharrlich ihren Wirkungskreis überschreiten oder gegen Gesetze verstoßen. Wird diesem Verlangen binnen zwei Wochen nicht entsprochen, wird die Abberufung durch die Landesregierung verfügt. Im Falle der Abberufung der Landes- oder einer Bezirkskammer hat binnen längstens vier Wochen eine Neubestellung durch den Landesbauernrat stattzufinden (§ 36).

(5) Die Kammern haben in allen ihren Wirkungskreis betreffenden Angelegenheiten den Landes- und Bundesbehörden auf Verlangen die gewünschten Auskünfte zu erteilen, gutachtliche Äußerungen abzugeben und sie überhaupt in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen.

IV. Hauptstück.

Schlußbestimmungen.

§ 49.

Der Steirische Bauernbund, die Landwirtschaftskammer und die Unterorganisationen genießen auf Grund des § 42 des Bundesgesetzes (BGBl. Nr. 304/35)

hinsichtlich aller Rechtsgeschäfte, Rechtsurkunden, Schriften und Eingaben, die sie im Rahmen ihrer Wirkungskreise abschließen (ausstellen), die persönliche Gebührenbefreiung im Sinne der Tarifpost 75 b des allgemeinen Gebührentarifes 1925, BGBl. Nr. 208/25.

§ 50.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1936 in Wirksamkeit. Gleichzeitig treten die Gesetze, LGBl. Nr. 57/29, LGBl. Nr. 58/29, LGBl. Nr. 59/29, LGBl. Nr. 59/33, LGBl. Nr. 63/34, die Verordnung, LGBl. Nr. 72/34, und das Gesetz, LGBl. Nr. 45/35, außer Kraft.

§ 51.

(1) Die Bestellung der Landwirtschaftskammern auf Grund dieses Gesetzes hat bis zum 31. Jänner 1936 zu erfolgen. Bis zur Konstituierung derselben führen die nach den im § 50 angeführten bisher geltenden Vorschriften bestehenden Kammern für Land- und Forstwirtschaft die Geschäfte nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Die neuen Landwirtschaftskammern treten als Rechtsnachfolger der bisher bestehenden in alle Rechte und Verpflichtungen derselben ein. Sie haben alle Aufgaben zu erfüllen, die diesen auf Grund besonderer Gesetze oder Verordnungen zugewiesen sind.

§ 52.

(1) Die im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Gesetzes bestehenden Vereinigungen von Berufszuständigen, die nach ihren Satzungen die den Berufskörperschaften der Land- und Forstwirtschaft nach § 10, Absatz 2, Punkt 1, 2, 4, 5, 8 und 9 obliegenden Aufgaben für das Gebiet des Landes Steiermark besorgen, sind von der Vereinsbehörde gemäß § 43 des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 304/35, aufzulösen, wenn sie nicht bis zum 31. März 1936 diese Aufgaben aus den Vereinszwecken ausscheiden und die hierzu erforderliche Änderung ihrer Satzungen der Vereinsbehörde anzeigen oder sich innerhalb dieser Frist freiwillig auflösen.

(2) Die Vereinsbehörde hat, bevor sie die Anzeige im Sinne des Absatzes 1 zur Kenntnis nimmt oder die Auflösung ausspricht, den Steirischen Bauernbund zu hören.

(3) Im Falle der Auflösung kann die Vereinigung mit einfacher Mehrheit des zur Fassung eines Auflösungsbeschlusses berufenen Organes beschließen, ihr Vermögen an den Steirischen Bauernbund mit den Wirkungen des § 1409 a. b. G. B. zu übertragen.

(4) Bestimmungen in Gesetzen oder Satzungen, denen zufolge für den Fall der Auflösung eine anderweitige Verwendung des Vermögens vorgesehen ist, stehen der Rechtsverbindlichkeit eines Beschlusses gemäß Absatz 3 nicht im Wege.

(5) Wenn das Vermögen von Arbeitnehmervereinigungen an den Steirischen Bauernbund übertragen wird, ist ausschließlich die Landarbeiterschaft über dieses Vermögen verfügungsberechtigt.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für anerkannte Revisionsverbände (RGBl. Nr. 133/03 und BGBl. II Nr. 195/34).